

*Das Thema*

# Die Stellung des Syndikusanwalts aus berufsrechtlicher Sicht



- Bericht über die  
Jahreshauptversammlung 2012
- Wie geht's ...  
Herr Präsident Küspert

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG



# Neues aus Brüssel

## Zivilrecht

### ■ ERBSACHEN/EUROPÄISCHER ERBSCHEN

Am 1. März 2012 hat der Rechtsausschuss des EP (JURI) den Kompromissvorschlag der Trilogsverhandlungen über den Verordnungsvorschlag zur Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Vollstreckung in Entscheidungen von Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses angenommen. Der Vorschlag soll es in der EU ansässigen Personen ermöglichen, ihren Nachlass vorab zu regeln. Die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht bestimmen sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Im Testament kann jedoch festgelegt werden, dass das Recht des Staates der Herkunft für den Erbfall gelten soll. Des Weiteren ist das europäische Nachlasszeugnis eingeführt worden.

### ■ BERUFSQUALIFIKATIONS- RICHTLINIE

Am 4. März 2012 hat der französische Senat eine Subsidiaritätsrüge auf Grundlage von Art. 12 EUV erhoben. Gegenstand der Rüge ist der Kommissionsvorschlag zur Modernisierung der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems vom 19. Dezember 2011. Der Senat bemängelt Unklarheiten und Komplexität des vorliegenden Entwurfs sowie das darin vorgestellte Prinzip von einem teilweisen Zugang zu bestimmten Berufen und Einschränkungen bei der Überprüfung der Sprachkompetenz. Mit der geplanten Modernisierung der Richtlinie soll die Anerkennung von Berufs-

qualifikationen in Europa vereinfacht und die Mobilität von Fachkräften gesteigert werden. Künftig soll die Anerkennung von Qualifikationen z. B. durch ein gebündeltes elektronisches Bestätigungsverfahren erfolgen. Zudem sind Europäische Berufsausweise vorgesehen.

## Stafrecht

### ■ INFORMATIONSBLÄTTER ZU BESCHULDIGTENRECHTEN

Die Europäische Kommission hat am 24. Januar 2012 in ihrem e-Justice Internetportal Informationsblätter über die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren in allen 27 Mitgliedstaaten der EU veröffentlicht. Die Informationsblätter wurden vom CCBE in Kooperation mit der BRAK sowie anderen Anwaltskammern, Verbänden und erfahrenen Strafverteidigern aus allen EU-Staaten erstellt. Sie sollen den Beschuldigten verständliche und nützliche Informationen über ihre strafprozessualen Rechte in anderen EU-Mitgliedstaaten bieten. Sie sollen aber auch Anwälten als Ausgangspunkt für eigene Recherchen dienen. Sie beinhalten Informationen zur Möglichkeit anwaltlicher Beratung im Ausland, zu den Rechten des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens, während des Prozesses sowie nach Prozessbeendigung und zu Straßenverkehrsdelikten.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ EU UNTERZEICHNET ACTA-ABKOMMEN

Die Europäische Kommission und 22 EU-Mitgliedstaaten haben das ACTA-Abkommen unterzeichnet. Der sehr

umstrittene zwischenstaatliche Vertrag, an dem sich neben der EU, den USA, Japan und Kanada noch acht weitere Staaten beteiligen, dient der wirksameren internationalen Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums. Das Abkommen wurde von der Öffentlichkeit stark kritisiert, da eine Überwachung privater Internetnutzung und somit eine Verletzung von Grundrechten befürchtet wird. Dies führte auch dazu, dass Deutschland eine Unterzeichnung des ACTA-Abkommens bis auf weiteres aufgeschoben hat. Die Europäische Kommission hat nun entschieden, ein Gutachten des EuGH bezüglich der Vereinbarkeit des Abkommens mit den Verträgen einzufordern, um das Vertrauen der Bürger und der Mitgliedstaaten in das Abkommen aufzubauen. Denn das Abkommen muss, um in Kraft treten zu können, von allen 27 Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

## Arbeitsrecht

### ■ EUGH – RECHT AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB BEI KRANKSCHREIBUNG

Der EuGH hat mit Urteil vom 24. Januar 2012 (Rs. C-282/10, Dominguez ./CICOA) entschieden, dass eine nationale Regelung, die den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub eines Arbeitnehmers von einer bestimmten effektiven Mindestarbeitszeit abhängig macht, gegen die Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung verstößt. Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub dürfe nicht beeinträchtigt werden, wenn der Arbeitnehmer ordnungsgemäß krankgeschrieben sei.

*Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)*



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Und wenn sie ihn durch die Mitgliedstaaten der EU führt, kann er hie und da als Souvenir auch einen Führerschein erwerben. Mit dem Wohnsitzerfordernis nimmt man es mancherorts nämlich nicht ganz so genau.

„Führerscheintourismus!“ – schimpfen die deutschen Verwaltungsbehörden und die Bundesregierung. Sie wollen Autofahrer, die ihre Fahrerlaubnis in Deutschland verloren haben, nicht ohne weiteres ungeprüft wieder ans Steuer lassen. Die Fahrerlaubnisverordnung lehnt deshalb die Anerkennung EU-ausländischer Führerscheine ab, wenn der Inhaber seine Fahrerlaubnis in Deutschland durch Richterspruch oder Verwaltungsakt verloren hatte.

„Geht nicht so ohne weiteres“, urteilt der EuGH seit 2004, weil schließlich die EU nur dann funktioniert, wenn auch die Rechtsakte ihrer Mitgliedstaaten mehr oder weniger bedingungslos anerkannt werden. Ein einheitlicher europäischer Rechtsraum für Wirtschaft und Bürger könne schließlich nur funktionieren, wenn er harmonisiert wird. Da ein einheitliches materielles Recht wohl noch Generationen in Anspruch nehmen wird, muss stattdessen eine formal-rechtliche Harmonisierung stattfinden, also die Anerkennung der jeweiligen Rechtsakte ohne Wenn und Aber. Dann muss das Süppchen, das die verschiedenen Mitgliedstaaten nach eigener und manchmal auch eigenwilliger Rezeptur brauen, in jedem Mitgliedsland ausgelöffelt werden, ohne prüfen zu dürfen, mit welchen Zutaten es gekocht worden ist.

Zurück zum Führerschein: Dass die deutschen Verwaltungsbehörden mögliche Alkoholiker, die sich um eine MPU drücken, nur sehr widerwillig wieder auf Deutschlands Straßen dulden, kann man verstehen. Mit Wirkung der maßgeblichen Bestimmungen in der 3. EU-Führerscheinrichtlinie seit dem 19.01.2009 meinte man auch den Stein der Weisen

gefunden zu haben: Nach Unionsrecht darf jeder EU-Bürger nur einen einzigen Führerschein (gemeint ist wohl Fahrerlaubnis) haben. Verliert er diesen, kann in einem anderen Mitgliedstaat ohne das Placet des Erstaussstellerstaates nicht ohne weiteres ein anderer ausgestellt werden. Dieser Linie folgten auch die Strafgerichte und verurteilten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (zuletzt OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.03.2011, Az. 1 St OLG Ss 42/11).

Irrtum, mehr noch: „abwegige Sichtweise!“, urteilt dazu das BVerfG (Beschl. v. 22.9.2011, Az. 2 BvR 947/11). Die ganz mehrheitlich vertretene Auffassung der Fachkreise halten die Verfassungshüter für nicht einmal mehr im Ansatz vertretbar und sehen darin einen Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, weil spätestens der Strafse-nat nach Karlsruher Meinung die Frage der Vereinbarkeit der deutschen Regeln mit dem Unionsrecht dem EuGH zur Entscheidung hätte vorlegen müssen. Genau diese Frage hatte der BayVGH (Az. 11 BV 09.3093) bereits 2010 an die Straßburger Richter gerichtet, aber bis dato noch keine Antwort erhalten.

Kurz nach dem Karlsruher Spruch meldet sich der Generalanwalt beim EuGH zu Wort: In seinen Schlussanträgen vom 10.11.2011, denen der EuGH meistens folgt, vertritt er eine im Ergebnis ganz andere Auffassung: Die deutschen Regeln könnten doch gültig sein, wenn der EU-ausländische Führerschein bei bestehender Alkoholproblematik ohne jede vorherige medizinische Abklärung erteilt worden ist.

Die Antwort des EuGH wird mit Spannung erwartet. Bis dahin können wir spekulieren, wer mit welchem Führerschein wo fahren darf. Ich bezweifle, dass das die europäische Harmonie fördert.

Ihr  
Dr. Uwe Wirsching

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Europaecke</b>	82
<b>Das Thema</b>	84
Die Stellung des Syndikusanwalts aus berufsrechtlicher Sicht .....	84
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	90
Ver-sagung von Beratungshilfe .....	90
Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES) .....	90
Keine Pflicht zur Aufklärung über Honorar .....	91
Benennung im Rubrum .....	91
<b>Im Gespräch</b>	92
Wie geht's Herr Präsident Küspert .....	92
<b>Aus der Arbeit der Vorstands</b>	96
Bericht über die Jahreshauptversammlung .....	96
<b>Unser Bezirk</b>	98
Präsidentenwechsel beim AGH .....	98
Informationen per Email .....	99
Förderung berufsbegleitender Studiengänge .....	99
Anwaltparkplätze .....	99
Rechtsanwälte in Bayern .....	100
Das KMK-Zertifikat Englisch .....	101
<b>Personalien</b>	102
<b>Kanzleiforum</b>	103
<b>Anwaltsinstitut</b>	106
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	110
Anmeldeformular .....	122



Professor Dr. Hanns Prütting,  
Universität zu Köln, Rechts-  
wissenschaftliche Fakultät/  
Institut für Verfahrensrecht

# Die Stellung des Syndikusanwalts aus berufsrechtlicher Sicht\*

## I. Aktueller Einstieg

Am 9.8.2011 hat der Bundesfinanzhof ein Urteil zu einem Syndikus-Steuerberater gefällt<sup>1</sup>. Der als Steuerreferent bei einer Aktiengesellschaft Angestellte hatte beantragt, ihn als selbständigen Steuerberater zuzulassen und eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorgelegt, wonach er seine Arbeitszeit teilweise flexibel einrichten könne, um weiteren selbständigen Tätigkeiten nachzugehen. Die beklagte Steuerberaterkammer hatte daraufhin seinen Antrag abgelehnt, weil er durch sein Arbeitsverhältnis an einer berufsconformen Ausübung des Steuerberaterberufs gehindert sei. Die hiergegen erhobene Klage hat das zuständige Finanzgericht als unbegründet abgewiesen. Steuerberaterkammer und Finanzgericht haben sich auf die Doppelberufstheorie des BGH berufen, wonach der Syndikus-Steuerberater genau wie der Syndikus-Rechtsanwalt zwei Berufe ausübe, jedoch nur die selbständige Tätigkeit als Anwalts- bzw. Steuerberater Tätigkeit anerkannt werde. Der Bundesfinanzhof hat diese Entscheidungen soeben aufgehoben und die Steuerberaterkammer verpflichtet, den Kläger als Steuerberater zu bestellen. Der BFH hat die Doppelberufstheorie nicht auf den Syndikus-Steuerberater angewendet und für die Bestellung ausreichen lassen, dass der Kläger den Willen zu einer selbständigen beruflichen Tätigkeit als Steuerberater aufweise. Seine Vollzeitbeschäftigung als Angestellter einer Aktiengesellschaft kann nach Auffassung des BFH seine Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigen. Dies gelte auch dann, wenn der Kläger

nur als Feierabendsteuerberater tätig sein wolle. Denn auch ein hauptberuflicher Steuerberater sei nicht an Mindestarbeitszeiten gebunden und könne die Zahl und den Umfang seiner Mandate frei bestimmen. Daher könne auch von einem nebenberuflichen Steuerberater nicht verlangt werden, dass er seine selbständige Tätigkeit in nennenswertem Umfang ausübe. Den eklatanten Widerspruch dieser neuen BFH-Entscheidung zur BGH-Rechtsprechung hat der BFH am Ende seiner Entscheidung dadurch abgemildert, dass er betont, das Berufsbild des Steuerberaters unterscheide sich maßgeblich von dem des Rechtsanwalts.

Man reibt sich verwundert die Augen und fragt sich, ob trotz der zuletzt genannten Einschränkung die Entscheidung des BFH nicht eins zu eins auf den Rechtsanwalt übertragbar ist. Es ist bekannt, dass dem Syndikusanwalt von einigen Rechtsanwaltskammern und dem Anwaltssenat des BGH abgesprochen wird, im Unternehmen als Anwalt tätig zu sein. Woher kommt das?

## II. Allgemeine Ausgangspunkte

Seit der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts durch das Gesetz vom 2.9.1994 mit seinem vollkommen missglückten Versuch einer Neuord-

nung des Rechts der Syndici gibt es eine intensive Diskussion über die zentralen Fragen der Rechtsstellung und der Rechtsausübung von Syndikusanwältinnen<sup>2</sup>. Dabei ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass weder die frühere RAO 1878 noch die BRAO 1959 oder die Novelle 1994 die Bezeichnung und den Namen „Syndikusanwalt“ kennen. Keine der gesetzlichen Grundlagen hat auch jemals eine nähere Regelung der Zulassung und der berufsrechtlichen Ausgestaltung enthalten. Ebenso wenig finden sich Namen und Regelung in der Berufsordnung. Lediglich die früheren (bis zum Jahre 1987 verwendeten) Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts hatten den Begriff in § 40 Abs. 2 Satz 2 erwähnt. Trotz dieser fehlenden Regelung kann man freilich dem § 46 BRAO in früherer wie in heutiger Fassung unzweifelhaft entnehmen, dass auch derjenige ein normaler Rechtsanwalt sein kann und ist, der in einem ständigen Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber steht. Für einen solchen Anwalt hat sich das Wort Syndikus in der Praxis durchgesetzt. Das Wort kommt aus dem Griechischen und bedeutet Beistand oder Helfer und speziell einen Beistand vor Gericht (Syndikein als Fürsprechen). Noch heute heißt in Teilen der Schweiz, z. B. im Kanton Bern der Rechtsanwalt „Fürsprecher“.

Angesichts der fehlenden gesetzlichen Regelung ist es bekanntlich prägend für die Rechtsstellung des Syndikus, dass die Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut von § 46 Abs. 1 BRAO seine Tätigkeit in zwei ganz unterschiedliche Arbeitsbereiche aufgespalten hat. Zu trennen sei ein arbeitsvertraglich gebundener Bereich,

\* Überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrags bei der Tagung des Ausschusses „Syndikusanwälte“ im Kölner Anwaltverein am 14.11.2011.  
1 BFH, AnwBl. 2011, 955.  
2 Vgl. dazu schon Hommerich/Prütting, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, Bonn 1998; Prütting, AnwBl. 2001, 313; Prütting, Anwaltliche Tätigkeit und berufsständische Versorgung, Köln, 2003; Prütting, AnwBl. 2009, 402 ff.

in dem der Syndikus nicht das Berufsbild des Anwalts erfülle, sowie ein zweiter Bereich, in dem er als freier Anwalt tätig wird. Diese Aufteilung wird allgemein als sog. Doppelberufstheorie bezeichnet. Entscheidend ist dabei die Tatsache, dass sich die berufsrechtlichen Restriktionen des Syndikus ausschließlich darauf stützen, ihm fehle insoweit die anwaltliche Unabhängigkeit. Dazu in einem auffallenden Widerspruch steht zunächst die Regelung des § 46 Abs. 1 BRAO, wonach es den Rechtsanwalt in einem ständigen Dienstverhältnis gibt, der lediglich für seinen eigenen Arbeitgeber ein gerichtliches Vertretungsverbot zu beachten hat. Dazu im Widerspruch steht aber auch, dass nach heute anerkannter Auffassung in Deutschland dem Syndikus ein Zeugnisverweigerungsrecht im Prozess gegen seinen Arbeitgeber zusteht, dass ihm teilweise das Beschlagnahmeprivileg des § 97 StPO zuerkannt wird, auch soweit er im eigenen Unternehmen tätig ist, und dass sein Auftreten als Rechtsanwalt im Namen seines Arbeitgebers insoweit akzeptiert wird, als er zusammen mit einem externen Rechtsanwalt auftritt, dabei aber die anwaltliche Robe trägt. In die gleiche Richtung weist die akzeptierte Nutzung von Anwaltsbriefpapier gegenüber Kunden des Unternehmens.

### III. Der Kampf um den Syndikus

Die eklatanten Widersprüche im Berufsbild des Syndikusanwalts, die der BFH nun nochmals krass verdeutlicht hat, führen in der literarischen Diskussion zu einer gewissen Ratlosigkeit. Aktuelle Aufsatztitel bezeichnen den Syndikus als ein „unbekanntes Wesen“ oder als „das uneheliche Kind der deutschen Anwaltschaft“. Allein im Jahre 2011 konnte man Beiträge mit den Titeln lesen: „Syndikusanwälte im Abseits?“<sup>3</sup> – „Die Befreiung des Syndikus in der Rentenversicherung – eine unendliche Geschichte“<sup>4</sup> – „Das



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

#### Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

**www.schweitzer-online.de**  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

falsche Bild des BGH vom Syndikus“<sup>5</sup> – „Der Syndikus ist kein Anwalt zweiter Klasse“<sup>6</sup> – „Enigma-Syndikusanwalt“<sup>7</sup>.

Worin liegt nun eigentlich das Problem? In der konkreten Diskussion handelt es sich um fünf verschiedene Rechtsprobleme, die eine klare Verknüpfung mit der Rechtsstellung des Syndikus aufweisen. Es geht einmal um den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung und dabei im Einzelnen um die Frage, inwieweit bisherige Tätigkeiten im Rahmen der Syndikuarbeit anzurechnen sind. Zweitens geht es um die Zulassung als Notar und die dabei anzurechnenden Vorleistungen. Einen weiteren Problembereich stellt die Abgrenzung der Anwaltszulassung zu den unvereinbaren Tätigkeiten i. S. von § 7 Nr. 8 BRAO dar. Schließlich hat sich die Aufnahme von Syndikusanwälten in die Vorauswahlen der Insolvenzverwalter als Problem erwiesen. Letztlich entsteht auch

eine typische Syndikusproblematik bei den Fragen der Rentenversicherungspflicht<sup>8</sup>.

Der Überblick soll mit der Entscheidung des IX. Zivilsenats vom 25.2.1999 sowie der Entscheidung des Anwaltsenats vom 13.3.2000<sup>9</sup> beginnen. Beide Entscheidungen gehen (wie dies früher üblich war) vollkommen unreflektiert von der Doppelberufstheorie aus. Darüber hinaus formuliert die Entscheidung vom 13.3.2000, der Bewerber für eine Fachanwaltsbezeichnung müsse die geforderten Fälle als weisungsfreier unabhängiger Anwalt bearbeitet haben. Eine Bearbeitung als Syndikus reiche selbst dann nicht aus, wenn der Syndikus im Zweitberuf Rechtsanwalt ist (man fragt sich, was er sonst sein soll). Denn die Tätigkeit des Syndikus sei keine anwaltliche. Diese beiden Entscheidungen haben vielfältige und umfassende Kritik erfahren<sup>10</sup>. Dennoch hat der BGH in seinem Beschluss vom 18.6.2001 an diese Ausführungen angeknüpft<sup>11</sup>. Die Begründung, dass der Syndikusanwalt im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses nicht anwaltlich tätig werde, fällt allerdings entgegen früherer Entscheidungen auffallend breit aus. Die eigentliche Überraschung kommt am Schluss der Entscheidung, wenn der BGH im Gegensatz zu seinen längeren Ausführungen feststellt, dass der Syndikus

<sup>3</sup> *Freudenberg, NJW Heft 35/2011, S. III – Editorial.*

<sup>4</sup> *Huff, Kammerforum 2011, 44.*

<sup>5</sup> *Huff, AnwBl. 2011, 473.*

<sup>6</sup> *Hamacher, AnwBl. 2011, 42.*

<sup>7</sup> *Römermann, NJW Heft 41/2011, S. III – Editorial.*

<sup>8</sup> *Vgl. zuletzt umfassend Prossliner, Kammermitt. RAK Düsseldorf 2011, 326.*

<sup>9</sup> *BGHZ 141, 69; BGH, MDR 2000, 671.*

<sup>10</sup> *Kleine-Cosack, EWIR 2000, 859; Hartung, MDR 2000, 671; Posegga, EWIR 2001, 1137; Prütting, AnwBl. 2001, 313; Römermann, MDR 2001, 1196.*

<sup>11</sup> *BGH, Anwaltsblatt 2002, 242.*

aus dieser Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen für sein Fachgebiet erworben habe und dass dem im Rahmen der Fachanwaltsordnungen Rechnung zu tragen sei. Das Ergebnis lautet also: Anrechnung trotz nichtanwaltlicher Tätigkeit. Den nächsten Entwicklungsschritt weist die Entscheidung des Anwaltssenats des BGH vom 13.1.2003 auf<sup>12</sup>. Auch sie stützt sich wieder auf die Vorentscheidungen von 2000 und 2001 und verneint die anwaltliche Tätigkeit des Syndikus im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses. Sodann geht sie aber noch einen Schritt weiter und betont, dass es für die Frage, welche Fälle im Rahmen der Fachanwaltsbezeichnungen zu berücksichtigen seien, nicht entscheidend auf die dienst- oder arbeitsvertragliche Grundlage der Syndikustätigkeit ankomme. Alleinentscheidend sei die eigenständige und von fachlichen Weisungen freie Bearbeitung. Danach kommt der zweifellos richtige Satz, dass ebenso wie die dienstrechtliche Stellung eines Rechtsanwalts als freier Mitarbeiter eine fachliche Weisungsgebundenheit nicht völlig ausschließen könne, umgekehrt die arbeitsvertragliche Bindung des Syndikusanwalts an den Arbeitgeber einer weisungsfreien Tätigkeit des Syndikus nicht von vornherein entgegenstehe. Im konkreten Fall waren nach Auffassung des BGH somit die als Syndikus bearbeiteten Fälle anzurechnen, weil sie nicht eigene Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, sondern Rechtsangelegenheiten Dritter betrafen. Vergleichbare Entscheidungen hat der BGH in Notarsachen am 14.7.2003, am 22.11.2004 und nochmals bei einer Fachanwaltsbezeichnung am 18.4.2005 erlassen<sup>13</sup>. Die nächste echte Entwicklungsstufe erfolgte durch den Anwaltssenat des BGH mit Beschluss vom 6.3.2006<sup>14</sup>. Wieder ging es um den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung. Der BGH ringt sich zu der Auffassung

durch, es bedürfe im vorliegenden Fall keinerlei zusätzlicher weiterer Nachweise für praktische Erfahrung außerhalb des Anstellungsverhältnisses, wenn der angestellte Anwalt wie im vorliegenden Fall mit der fachlich unabhängigen und selbständigen Betreuung von Mandaten seines Arbeitgebers betraut ist. Ergänzt wird dieser Stand der Rechtsprechung durch zwei Entscheidungen des Anwaltssenats des BGH vom 15.5.2006 und vom 8.10.2007<sup>15</sup>. In beiden Entscheidungen wird die Tätigkeit als Versicherungs-, Finanzdienstleistungs- oder Immobilienmakler von der anwaltlichen Tätigkeit abgegrenzt und betont, dass die Tätigkeit des Syndikus im Geschäftsbereich der Rechtsabteilung dem Berufsbild des Rechtsanwalts und seiner Stellung als unabhängiges Organ entspreche und dazu im Gegensatz der Angestellte stehe, der im Geschäftsbereich Vermögensberatung seine Aufgaben wahrzunehmen habe.

Das Ergebnis dieser Rechtsprechungsübersicht schien aus der Sicht des Jahres 2009 relativ deutlich: Die Rechtsprechung des BGH hat im Zeitraum 1999 – 2008 in ganz vorsichtigen Teilschritten den Syndikus dem selbständigen Rechtsanwalt gleichgestellt und seine Anwaltseigenschaft auch bei Tätigkeit für den Arbeitgeber anerkannt, ohne sich die dem zu Grunde

liegenden rechtlichen Voraussetzungen (nämlich die Ablehnung der Doppelberufstheorie und die Anerkennung des Syndikus als Rechtsanwalt in allen Berufslagen) ausdrücklich zu eigen zu machen.

## IV. Rückschlüsse

In den vergangenen beiden Jahren hat der Kampf um die Diskriminierung des Syndikus zwei schwere Rückschlüsse hinnehmen müssen, nämlich die AKZO-Nobel-Entscheidung des EuGH vom 14.9.2010<sup>16</sup> und die BGH-Entscheidung vom 7.2.2011<sup>17</sup>.

Die europäische Entwicklung hatte sich schon angedeutet durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz vom 17.9.2007 in gleicher Sache. Es ging in den umfangreichen und komplexen Entscheidungen letztlich um die Frage der Rückgabe beschlagnahmter Dokumente in einem Kartellverfahren nach europäischem Recht. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der Präsident des Gerichts 1. Instanz in einer einstweiligen Anordnung vom 13.10.2003<sup>18</sup> angedeutet, die bisherige Rechtsprechung des EuGH, wie sie sich in der Entscheidung AM & S gegen die Kommission im Jahre 1982 ausgeprägt hatte<sup>19</sup>, sei zu überprüfen. Insbesondere sei es denkbar, dass seit der damaligen Entscheidung aus dem Jahre 1982 Entwicklungen eingetreten sind, die das Anwaltsprivileg heute in anderem Lichte erscheinen lassen. Diese Begründung der einstweiligen Anordnung hatte weithin Hoffnungen auf eine Veränderung der Rechtsprechung der europäischen Gerichte geweckt. Die spätere Entscheidung des Gerichts 1. Instanz vom 17.9.2007 war umso enttäuschender, weil sie weder im Ergebnis noch in der Begründung solche Entwicklungen und Diskussionspunkte aufnahm. Vielmehr entschied das Gericht ganz klassisch auf der Basis der bisherigen Rechtspre-

<sup>12</sup> BGH, NJW 2003, 883 = AnwBl. 2003, 233.

<sup>13</sup> BGH, NJW 2003, 2750; BGH, NJW 2003, 2752; BGH, NJW 2005, 212; BGH, NJW 2005, 1943.

<sup>14</sup> BGHZ 166, 299 = AnwBl. 2006, 354.

<sup>15</sup> BGH, NJW 2006, 2488; BGH, NJW 2008, 517; ähnlich neuerdings BGH, NJW 2008, 1318.

<sup>16</sup> EuGH, NJW 2010, 3557 m. Besprechung Huff, ZAP 2010, 913.

<sup>17</sup> BGH, NJW 2011, 1517.

<sup>18</sup> Dazu Schriever, AnwBl. 2004, 105.

<sup>19</sup> EuGH, Slg. 1982, 1575.

<sup>20</sup> Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 29.4.2010 – C – 550/07 P.

<sup>21</sup> BGH, NJW 2011, 1517.

<sup>22</sup> BVerfGE 87, 287.

<sup>23</sup> BGH, NJW 2001, 3130; BGH, NJW 2010, 377.



**FACHANWALTSLEHRGÄNGE**  
gem. §§ 4 ff. FAO

**FAO-SEMINARE**  
gem. § 15 FAO

Wir haben unser Kursprogramm erweitert:  
[www.jurisprudencia.info](http://www.jurisprudencia.info) und 0911 58685212



**jurisprudencia**  
qualifiziert. weiterbilden.

chung und sah keinerlei Ansatzpunkt für eine Abweichung.

Im Einzelnen vermisste man trotz des Umfangs der Entscheidung nähere Begründungen für das Ergebnis. Neben der Berufung auf Präjudizien war es offenbar allein wiederum die angeblich fehlende Unabhängigkeit des Syndikus, die seine Diskriminierung rechtfertigen soll. Dass dies in verschiedenen Staaten der Europäischen Union heute anders gesehen wird, war dem Europäischen Gericht 1. Instanz keine nähere Diskussion wert.

Leider ist der EuGH dem Gericht erster Instanz vollständig gefolgt. Er hat wiederum die angeblich fehlende Unabhängigkeit des Syndikus moniert und sich schlicht auf das EuGH-Urteil von 1982 berufen. Dabei sind gerade diese tragenden Säulen der Entscheidung auch vom EuGH so gut wie nicht

begründet worden. Wie heißt es im Schlussantrag der damaligen Generalanwältin Juliane Kokott so schön: Ungeachtet, über welche Garantien der Syndikusanwalt bei der Ausübung seines Berufes auch immer verfüge, er könne „naturgemäß“ nicht dem externen Rechtsanwalt gleichgestellt werden<sup>20</sup>. Das „überzeugt“ und beendet jede Diskussion.

Ähnlich Trostloses muss von der Entscheidung des Anwaltssenats des BGH vom 7.2.2011 berichtet werden<sup>21</sup>. Es ging um einen Antragsteller aus Österreich, der seit 2005 niedergelassener europäischer Rechtsanwalt war und der nunmehr gem. § 11 EuRAG unter Vorlage seiner dreijährigen Syndikustätigkeit in Deutschland (148 Fälle) in einer deutschen Rechtsanwaltskammer (München) als deutscher Rechtsanwalt aufgenommen werden wollte. Sowohl die Kammer als auch der An-

waltsgerichtshof sowie der BGH haben den Antragsteller abgewiesen. Die Begründung des BGH stellt schlicht auf die Doppelberufstheorie ab. Die dazu ausschließlich zitierten drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.1992<sup>22</sup> (die berühmte Zweitberufsentscheidung, die für unser Problem nicht einschlägig ist) und des BGH von 2001 und 2009<sup>23</sup> erwecken den Eindruck, dies sei allgemeine Auffassung in Deutschland. Kritische Literatur wird vollkommen ausgeblendet, ebenso die dargestellte Entwicklung in der BGH-Rechtsprechung. Man muss sich den Kernsatz der Begründung auf der Zunge zergehen lassen: „Nach gefestigter Rechtsprechung zu dem Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nach der BRAO wird derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), in die-

ser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Die mit dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis verbundenen Bindungen und Abhängigkeiten stehen nicht im Einklang mit dem in §§ 1 – 3 BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigen Berater und Vertreter aller Rechtssuchenden.<sup>24</sup>

## V. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts

Der Kern der Auseinandersetzungen um die Rechtsstellung des Syndikusanwalts rankt sich um die ständig wiederholte und nie wirklich begründete Behauptung, ihm fehle gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber die anwaltliche Unabhängigkeit. Diese nicht näher konkretisierte These ist vor allem deshalb so schwer zu diskutieren, weil weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung im Einzelnen verdeutlicht wird, welche Unabhängigkeit gemeint ist. Klar ist lediglich, dass der in der BRAO verwendete Begriff der Unabhängigkeit zunächst und im Kern jedenfalls eine Staatsunabhängigkeit ist. Diese kommt auch dem Syndikus unzweifelhaft zu. Darüber hinaus könnten sich Fragen der Unabhängigkeit insoweit stellen, als ein Rechtsanwalt im Interesse seines Mandanten tätig wird, an den ihn vertragliche Pflichten binden (Mandanteninteresse). Eine Gefährdung der Unabhängigkeit könnte auch angesichts des wohlverstandenen eigenen Interesses des Rechtsanwalts an finanziellem und ideellem Erfolg bestehen. Schließlich tritt neben das Mandanteninteresse und das Eigeninteresse auch noch ein Rechtspflegeinteresse. In allen genannten Fällen ist es der Inhalt der vom Gesetz geforderten Unabhängig-

keit des Rechtsanwalts, sachwidrige Einflüsse auf die Mandatsbearbeitung möglichst zu verhindern. Bei einem Vergleich zwischen Syndikusanwalt und selbständigem Rechtsanwalt lässt sich nun zeigen, dass die jeweiligen Mandanteninteressen im Grundsatz gleichgerichtet und gleichartig sind. Ähnliches wird man für das finanzielle und ideelle Eigeninteresse des Anwalts sagen können. Bedenken könnten sich möglicherweise darauf richten, ob der Syndikusanwalt in gleicher Weise den aus der Rechtspflege herrührenden Interessen gerecht werden kann. Bei näherer Prüfung kann es freilich nicht zweifelhaft sein, dass auch der Rechtsanwalt im Unternehmen allen anwaltlichen Grundpflichten unterliegt und diese auch beachtet. Er muss entsprechend § 43a BRAO insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Sachlichkeitsgebot wahren. Er muss das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beachten. Er muss seine Rechtsberatung dem Gesetz verpflichtet betreiben und er muss dazu beitragen, dass das von ihm vertretene Unternehmen diejenigen Dokumente offen legt, zu deren Offenlegung es verpflichtet ist. Dass der Syndikus bei der Wahrung dieser Pflichten Gefährdungen ausgesetzt ist, kann nicht bestritten werden. Entscheidend sind aber nicht solche Gefährdungen, sondern entscheidend ist der Vergleich zum selbständigen Rechtsanwalt, der in heutiger Zeit in jeder Hinsicht vergleichbaren Gefährdungen gegenüber seinem Mandanten und der Rechtspflege unterliegt. Es ist eine Frage der persönlichen, also der inneren Unabhängigkeit des Anwalts, ob und inwieweit er solchen Gefährdungen standhält.

Einen besonderen Hinweis verdient die finanzielle Unabhängigkeit. Denn man liest nicht selten Behauptungen, allein die finanzielle Bindung des Syndikus an seinen Arbeitgeber erzeuge eine relevante Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit. Eine sol-

che These ist unhaltbar. Es ist schwer zu verstehen, warum die regelmäßige Entgeltzahlung eines Arbeitgebers zu einer größeren Bindung führen soll, als dies bei einem selbständig tätigen Rechtsanwalt mit z.B. einem einzigen Großkunden der Fall ist. In diesem Zusammenhang hatte bereits die im Jahre 1998 veröffentlichte Hommerich-Studie belegt, dass damals das durchschnittliche Einkommen eines Unternehmenssyndikus bei 201.000 DM im Jahr lag, ein Durchschnittsatz, der deutlich über dem damaligen Durchschnittseinkommen eines selbständigen Rechtsanwalts lag<sup>25</sup>. An dieser Relation dürfte sich bis heute nichts geändert haben.

Das eigentliche Kernproblem der Unabhängigkeit des Syndikus könnte in seiner arbeitsvertraglichen Bindung liegen. Dem steht allerdings gegenüber, dass die generelle arbeitsvertragliche Bindung eines Arbeitnehmers für sich allein im Hinblick auf die anwaltliche Situation nicht sonderlich aussagekräftig ist. Dies zeigt bereits der Vergleich des Syndikusanwalts mit dem bei einem Rechtsanwalt angestellten Anwalt. Darüber hinaus wird man das arbeitsrechtliche Direktionsrecht eines Arbeitgebers durchaus mit dem Anspruch des Mandanten aus einem freien Dienstvertrag vergleichen können, bei dem der selbständige Anwalt im Rahmen des Mandatsvertrags ebenfalls Anweisungen erhalten kann. So hat insbesondere die vertiefte Studie von Carsten Bissel schon im Jahre 1996 gezeigt, dass allein die unterschiedliche Rechtsnatur von Arbeitsvertrag und Anwaltsvertrag noch keine spezifische Gefährdung der Unabhängigkeit des Syndikus erwachsen lässt<sup>26</sup>. Die eigentliche Problematik könnte dort liegen, wo der Arbeitgeber auf Grund seines arbeitsrechtlich gesicherten Direktionsrechts dem Syndikus Weisungen erteilt, die diesen in einen Gegensatz zu seinen öffentlichrechtlichen Berufspflichten als Rechtsanwalt bringen würden. In

<sup>24</sup> BGH, AnwBl. 2011, 494, 495.

<sup>25</sup> Hommerich/Prütting, *Das Berufsbild des Syndikusanwalts*, Bonn 1998, *Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht* Bd. 26, S. 156 ff.

<sup>26</sup> Bissel, *Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit*, Bonn 1996, *Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht* Bd. 20, S. 68 ff.





**K2L**  
Ihr Spezialist für  
Kanzleiorganisation  
und IT-Lösungen.  
Kompetent, effektiv, zuverlässig.  
Service und Rundumbetreuung.

Erleben Sie  
Ihre Kanzlei  
mit mehr Mobilität!

**K2L NÜRNBERG GmbH**  
KANZLEIORGANISATION

**ra-micro** Vertragspartner  
und zertifiziertes Schulungszentrum.

**SULZBACHER STRASSE 48 • 90489 NÜRNBERG**  
Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de  
Diktiertechnik, Kanzleisoftware, Rechner, Server, Drucker, Scanner, Kopierer, Telefonie. Alles aus einer Hand!

einem solchen Falle wäre allerdings die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikus offenkundig gegeben. Es ist jedoch anerkannt, dass solche Anweisungen eines Arbeitgebers gegen § 134 BGB und wohl auch gegen § 138 BGB verstoßen würden und deshalb unbeachtlich wären. Das Problem einer solchen arbeitsrechtlich unzulässigen Weisung reduziert sich also in Wahrheit wiederum auf die innere und persönliche Unabhängigkeit des Syndikus, also die Charakterfestigkeit eines Menschen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Unabhängigkeit des Syndikus durch die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsvertrages gewährleisten ließe. Denn selbstverständlich kann ein Arbeitgeber, der an dem beruflichen Wirken seines Angestellten

als Syndikusanwalt interessiert ist, ihm die Freiheit zur Wahrung aller äußeren anwaltlichen Berufspflichten arbeitsvertraglich ausdrücklich zusichern. Eine eventuell dennoch bestehende Gefährdung dieser Unabhängigkeit wäre sodann wiederum keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der persönlichen und inneren Unabhängigkeit.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Unhaltbarkeit der These von der angeblich fehlenden Unabhängigkeit am deutlichsten dort erkennbar wird, wo beispielsweise ein größeres Unternehmen seine Rechtsabteilung oder Teile davon im Wege des Outsourcing zu einem eigenständigen Unternehmen macht. Dass und wie so etwas in der Praxis möglich ist, haben am klarsten die deutschen Gewerkschaften gezeigt, die ihre gesamte

Rechtsberatung in eine DGB-Rechtsschutz-GmbH ausgelagert haben.

## VI. Fazit

Es fällt auf, dass sich die Gerichte bei der Wahrnehmung neuer Sachargumente zur Rechtsstellung des Syndikusanwalts sehr schwer tun. Der Betrachter gewinnt nicht selten den Eindruck, dass sich die naive Vorstellung, ein Syndikus könne im Rahmen der Tätigkeit bei seinem Arbeitgeber kein Rechtsanwalt sein, so verfestigt und von der Wirklichkeit losgelöst hat, dass diesem Grundsatz mit Argumenten nur schwer zu begegnen ist. Letztlich ist und bleibt der Syndikusanwalt ein eigentümlicher Spielball der Rechtsprechung. Dem ist offenbar mit dogmatischen Argumenten nicht beizukommen. □



## BVerfG, Beschl. v. 08.02.2012 - 1 BvR 1120/11 und 1 BvR 1121/11

### Versagung von Beratungshilfe

Das Grundrecht auf Rechtswahrungsgleichheit wird nicht durch die Ablehnung der Beratungshilfe verletzt, wenn der Unbemittelte nur solchen Bemittelten gleichgestellt wird, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen.  
(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die Versagung von Beratungshilfe sei kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtswahrungsgleichheit, wenn auch Bemittelte vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden, einen Anwalt einzuschalten.

Die Notwendigkeit anwaltlicher Beratung könne allerdings nicht stets und pauschal mit der Begründung verneint werden, einem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sei Beratungshilfe für ein parallel gelagertes Verfahren bewilligt worden. Auch minderjährigen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft könne nicht generell mit dem Hinweis auf die gesetzliche Vertretung durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Beratungshilfe versagt werden.

Sei jedoch die Parallelität der Fallgestaltung offensichtlich und die in einem Fall erhaltene Beratung ohne Schwierigkeiten übertragbar, gebiete es das Grundrecht auf Rechtswahrungsgleichheit nicht, Beratungshilfe in parallel gelagerten Fällen zu bewilligen. Aus der rechtlichen Beratung eines anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft liesen sich bei mehreren gleich gelagerten Fällen diejenigen Rechtskenntnisse ziehen, die eine sonst eventuell rechtlich anspruchsvolle Materie auch ohne juristische Vorbildung handhabbar machen könne.

## Maastricht

### Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES)

Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten Büros für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren.

Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen. Ermittlungen, die die drei Länder betreffen, können damit besser koordiniert werden. Das Büro steht nicht nur den euregionalen Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner zur Verfügung; es kann von Staatsanwaltschaften und Gerichten im gesamten Bundesgebiet genutzt werden.

Das BES hat am 1. April 2004 seine Tätigkeit aufgenommen. Seit dem 1. Oktober 2008 hat Nordrhein-Westfalen einen Verbindungsstaatsanwalt dorthin entsandt. Seit Dezember 2011 nimmt Herr Staatsanwalt (GL) Mocken diese Aufgabe wahr.

Zwar ist das Büro für Euregionale Zusammenarbeit vornehmlich auf die Unterstützung der Justiz ausgerichtet. Aber auch die Verteidigung kann durchaus ein Interesse an dessen Einschaltung haben, etwa im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfe- oder Vollstreckungshilfeersuchen. Es kann sich dann ggf. empfehlen, bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft anzuregen, das BES einzuschalten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann das Büro erforderlichenfalls auch darüber hinaus Unterstützung leisten (etwa in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen oder bei der Vermittlung von Ansprechpartnern in den Niederlanden/Belgien).

Postanschrift:

Bureau Euregionale Samenwerking BES

Parket Maastricht

Postbus 1987, 6201 BZ Maastricht, Niederlande

E-Mail: j.mocken@om.nl

Quelle: Pressemitteilung v. 29.02.2012 – [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

Quelle: BRAK

ab Sept.  
2012LEHRGÄNGE ZUM/ZUR  
**GEPR. RECHTSFACHWIRT/IN**

Nürnberg | Hof | Regensburg | Würzburg

Infos und weitere Mitarbeiterseminare unter:  
[www.jurisprudencia.info](http://www.jurisprudencia.info) und 0911 58685212

**jurisprudencia**  
qualifiziert. weiterbilden.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.06.2011  
– I-24 U 155/10

## Keine Pflicht zur Aufklärung über Honorar

„Der Rechtsanwalt muss den Mandanten in der Regel nicht ungefragt über dessen Pflicht, die anwaltliche Tätigkeit zu vergüten, und die Höhe des Honorars unterrichten.“

Bei der Unterzeichnung eines Honorarversprechens kann aber der Rechtsanwalt im Einzelfall verpflichtet sein, den Mandanten ungefragt über das Maß der mit der Honorarvereinbarung verbundenen Überschreitung der gesetzlichen Gebühren aufzuklären.“

MDR 2012, 316

BGH, Urt. v. 06.04.2011 – VIII ZR 22/10

## Benennung im Rubrum

„a) Gibt der Kläger im Rubrum der Klageschrift einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten des Beklagten an, so ist dieser als für den Rechtszug bestellter Prozessbevollmächtigter gemäß § 172 Abs. 1 S. 1 ZPO anzusehen und hat die Zustellung an ihn zu erfolgen [...]

b) Das Risiko, dass der vom Kläger als Prozessbevollmächtigter des Beklagten bezeichnete Anwalt keine Prozessvollmacht besitzt und die an diesen bewirkte Zustellung deshalb unwirksam ist, trägt der Kläger [...]

[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)



Wie geht 's, ...

## Herr Präsident Küspert

**WMRR:** Es kommt uns so vor, als sei es letzten Sommer gewesen, dass wir uns im Rahmen eines Interviews für die WIR in Regensburg unterhalten haben. Tatsächlich war das vor fast fünf Jahren. Damals waren Sie Präsident des LG Regensburg, heute unseres OLG. Was hat sich in der Zwischenzeit verändert?

**Küspert:** Wahrscheinlich ist es den meisten wie mir ergangen: Ich habe mich verändert, zwar nicht in meinen Grundeinstellungen, aber der Horizont hat sich erweitert. Ich habe nach dem Interview noch einige Zeit als Präsident in Regensburg gearbeitet. Gleichzeitig war ich Verfassungsrichter in München und Vorsitzender des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. Beides hat mir neue, wertvolle Erfahrungen beschert. 2010 bin ich dem Ruf nach München gefolgt als Leiter der Personalabteilung und stellvertretender Amtschef. Meine Tätigkeit im Ministerium hat mir wiederum neuartige Sichtweisen und Perspektiven eröffnet, insbesondere auf die bayerische Justiz in ihrer Gesamtheit.

**WMRR:** Als Personalchef waren Sie auch mit den Neueinstellungen be-

fasst. Sind die jungen Kolleginnen und Kollegen noch wie früher, oder hat sich die junge Generation in menschlicher Hinsicht verändert?

**Küspert:** Pauschal würde ich nicht von Änderungen reden, mit Ausnahme einer schon auffallenden, besonderen Zielstrebigkeit. Bei den jungen Juristen gibt es viele hervorragend qualifizierte, übrigens auch sehr technikaffine Kolleginnen und Kollegen, die genau wissen, was sie wollen und die sich bewusst für die Justiz entscheiden. Es gibt einige, die zunächst in anderen Berufsbereichen Erfahrungen gesammelt haben, sich dann aber trotzdem bei der Justiz bewerben. Ihr Motiv ist häufig das breite Aufgabenspektrum und der Wunsch nach Unabhängigkeit, nachdem sie mandantenorientiertes Arbeiten kennengelernt haben. Aber auch bei denjenigen, die noch keine vorberufliche Erfahrung haben, steht die Justiz meistens von Anfang an auf dem Wunschzettel. Wir sind nach wie vor attraktiv für junge Juristen.

**WMRR:** Sind Sie froh, nach zwei Jahren im Justizministerium wenigstens wieder ab und zu die Richterrobe tragen zu können?

**Küspert:** Ganz eindeutig ja. Als Präsident bin ich Vorsitzender des 1. Zivilsenats, der sich speziell mit dem Kartellrecht befasst, eine juristisch sehr anspruchsvolle Aufgabe. Ich genieße die Richtertätigkeit sehr, weil ich schon immer gerne Richter gewesen bin.

Ich halte das Modell der kombinierten Tätigkeit in Justizverwaltung und Rechtspflege in leitenden Positionen für sehr gut; aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, dass das Kennenlernen beider Aufgaben auch Sinn macht. Es ist wichtig, dass die Verantwortlichen in der Verwaltung wissen, was die Richter beschäftigt und was für die Richtertätigkeit besonders wichtig ist. Im Gegenzug sollten aber auch die Richter zumindest in Grundzusammenhängen wissen, wie die Verwaltung organisiert ist und welcher Aufwand rund um unsere Gerichtssäle getrieben werden muss, damit die Rechtspflege funktioniert.

**WMRR:** Das Amt des Präsidenten eines bayerischen Oberlandesgerichts bringt verantwortungsvolle Aufgaben mit sich und stellt im Zuge auch einer sehr erfolgreichen Justizkarriere keine Alltäglichkeit dar. Sie haben noch rund

10 Dienstjahre vor sich, da muss das OLG Nürnberg noch nicht die Endstation sein, oder?

**Küspert:** Ich bin hier auf einem Wunsch- und Traumposten, den ich ausfüllen will. Was in den nächsten 10 Jahren auf einen zukommen kann, weiß niemand im Voraus. Jedenfalls gibt es keinen Masterplan, der mich weg von Nürnberg führen soll.

**■■■:** Sie übernehmen von Ihrem Vorgänger einen Justizpalast, der an vielen sichtbaren Stellen renoviert und mit viel persönlichem Einsatz „aufpoliert“ worden ist. Sind die Baumaßnahmen damit abgeschlossen?

**Küspert:** Die Arbeiten sind in wesentlichen Abschnitten beendet, wie zum Beispiel die Erneuerung der Beleuchtung, der sanitären Einrichtungen, der Brandmeldeanlagen oder der EDV-Verkabelungen. Weitere Bauabschnitte stehen aber noch aus. Zum einen die energetische Sanierung, vor allem der Einbau neuer Fenster und sonstige Maßnahmen der Wärmedämmung. Diese Arbeiten dürften sich aber auf Mitarbeiter und die Anwaltschaft weniger stark auswirken.

Zum anderen ist die Ertüchtigung der Sitzungssäle geplant. Hier besteht technischer Renovierungs- und Sanierungsbedarf. So sind beispielsweise ein Sitzungssaalmanagement mit elektronischen Anzeigesystemen, Anschlussmöglichkeiten für Laptop und Beamer und der Zugang zum Justiznetz vom Richtertisch aus vorgesehen.

Insgesamt wird die Justiz auf dem Weg zum elektronischen Rechtsver-



kehr weiter voranschreiten. Dahinter verbirgt sich nicht nur die elektronische Akte, sondern auch der elektronische Austausch der digitalisierten Schriftsätze zwischen Anwälten und Gericht sowie die elektronische Weiterverarbeitung. Hier haben wir noch viel Entwicklungsarbeit vor uns. In einigen Bereichen findet elektronischer Rechtsverkehr schon jetzt statt, wie beispielsweise beim Registergericht oder Grundbuchamt; in den Erkenntnisverfahren ist die Umsetzung schwieriger.

Langfristig gibt es meines Erachtens keine Alternative zum elektronischen Rechtsverkehr; die Justiz kann und darf sich der allgemeinen Entwicklung zur Digitalisierung nicht sperren. Natürlich muss bei den Beteiligten Akzeptanz geschaffen werden und es muss der Bedienkomfort stimmen. Es wird auch weiterhin Klagen und Anträge in Papierform geben; wir können niemandem den Rechtsschutz versagen, nur weil er über keinen PC verfügt.

Mit der Pilotierung an den Landgerichten soll etwa ab 2014/2015 begonnen werden. Der genaue Zeitplan wird

## LEBENS LAUF:

**1975** Abitur am Schiller-Gymnasium in Hof/Saale

### 1975 bis 1980

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg

**1980** Erste Juristische Staatsprüfung

### 1980 bis 1983

Rechtsreferendariat; Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie der Universität Regensburg

**1983** Zweite Juristische Staatsprüfung

### 01.08.1983 bis 30.06.1985

Straf- und Jugendrichter an den AGs Garmisch-Partenkirchen und Wolfratshausen

### 01.07.1985 bis 30.06.1988

Abordnung an das BMJ in Bonn und Tätigkeit als Referent im Referat „Strafgesetzbuch – Besonderer Teil“

### 01.07.1988 bis 31.10.1989

Staatsanwalt bei der StA Regensburg

### 01.11.1989 bis 31.12. 1991

Richter am LG Regensburg für Zivilsachen (Berufungs- und Beschwerdekammer)

### 01.01.1992

Referent und Referatsleiter in der Abteilung Justizvollzug des BayStMJ in München

### 01.09.1998 bis 31.12.1999

Richter am OLG Nürnberg als Mitglied des 4. und 5. Zivilsenates (Fiskalsachen, Arzthaftungssachen)

### 01.01.2000 bis 30.06.2003

Referatsleiter (Gerichtsorganisation, Neuordnung der Systeme der Personalbedarfsberechnung; Kosten- und Kassenwesen) und stellvertretender Leiter der Abteilung für Finanz- und Bauwesen im BayStMJ

### 01.07.2003 – 31.12.2009

Präsident des Landgerichts Regensburg

**2006** Wahl zum Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern

**2007** Wahl zum berufsrichterlichen Mitglied des Bay. Verfassungsgerichtshofs

### 01.01.2010 – 02.09.2011

Leiter der Personalabteilung im BayStMJ

### seit 01.10.2011

Präsident des OLG Nürnberg

davon abhängen, wie die einzelnen Schritte funktionieren und welche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**WIR:** Bereits vor Dachau war die Sicherheit in Justizgebäuden ein Thema. Das dortige Verbrechen hat uns alle erschüttert! Seit 01.02.2012 finden im Nürnberger Justizpalast strenge Zugangskontrollen statt. Wie kommen diese Maßnahmen an bei Besuchern, Justizangehörigen und Sicherheitspersonal?

**Küspert:** Nach Dachau bestand für mich eine hohe Priorität, möglichst flächendeckend Kontrollen einzuführen. Die Politik hat schnell reagiert und zusätzliche Stellen geschaffen und Mittel zur Verfügung gestellt. Wir sind derzeit dabei, im gesamten OLG-Bezirk Sicherheitseinrichtungen zu installieren und jedenfalls an Sitzungstagen durchgehend zu kontrollieren.

Bedenkt man, dass wir beispielsweise hier in Nürnberg innerhalb von nur vier Wochen die Eingangskontrollen von Null auf Hundert hochgefahren haben, hat alles hervorragend funktioniert. Alle haben an einem Strang gezogen, insbesondere unsere Wachmeister haben großes Engagement gezeigt.

Natürlich sind die Sicherheitsvorkehrungen mit gewissen Einschränkungen

### Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Thalmeier Otto, Regensburg  
verst. 11.02.2012, 71 J.

August Ziegler, Nürnberg  
verst. 12.04.2012, 85 J.

verbunden. So mussten wir wegen Personalmangels den Ost- und Westbau schließen. Das Publikum und die Anwaltschaft haben deshalb nur noch Zugang über den Hauptbau. Rechtsanwältinnen, die sich ausweisen können oder die persönlich bekannt sind, können das Gebäude aber ohne Kontrollen betreten. Am Anfang hat es sicher die eine oder andere Panne gegeben; hier bitte ich aber um Nachsicht, das kann passieren.

Bis jetzt haben wir ausschließlich gute Erfahrungen gemacht. Man hört kaum kritische Stimmen. Von den Mitarbeitern bekomme ich die Rückmeldung, dass sie sich viel sicherer fühlen. Aber auch die Rechtsanwältinnen, mit denen ich gesprochen habe, haben das jetzt geschaffene Mehr an Sicherheit befürwortet.

**WIR:** Welche Schwerpunkte sehen Sie für Ihre Arbeit in Nürnberg?

**Küspert:** Als Chef der Justizverwaltung bin ich in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Justiz so gut wie möglich sind. Mir ist es ein Bedürfnis, die Personalausstattung an den einzelnen Standorten zu optimieren. Zwar können wir selbst keine neuen Stellen schaffen, wir können aber durch die Verteilung des vorhandenen Personals versuchen, für eine möglichst gleichmäßige Belastung zu sorgen. Zudem wollen wir bei Bedarf Maßnahmen zur Optimierung der Organisation in den einzelnen Gerichten unterstützen; dafür stehen Organisationsberater des Oberlandesgerichts zur Verfügung.

Ich schaue mir natürlich nach und nach auch selbst die Verhältnisse vor Ort an. Zuletzt habe ich mir ein ausführliches Bild von der Arbeit der Abteilungen des Amtsgerichts Nürnberg in der Flaschenhofstraße verschafft und Gespräche mit den Vorsitzenden Richtern des Landgerichts Nürnberg-



Fürth geführt. Ich habe immer ein offenes Ohr für praktische Anregungen und versuche, diese nach Möglichkeit umzusetzen.

Ein weiteres Ziel ist es, neue Wege zur Arbeitszufriedenheit zu gehen. Aus diesem Grund wollen wir beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern oder ein nachhaltigeres Gesundheitsmanagement betreiben; zu letzterem gehört beispielsweise, dass wir heuer erstmals einen Gesundheitstag bei den Nürnberger Justizbehörden durchführen. Im Mittelpunkt steht Prävention, d.h. der Versuch, krank machende Faktoren in der Arbeitswelt frühzeitig zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Persönlich wichtig ist mir die Personalentwicklung. Ich möchte, dass die richtigen Leute an der richtigen Stelle sitzen. Dazu gehören nicht nur gut überlegte Beförderungsentscheidungen. Schon im Vorfeld soll jungen Kolleginnen und Kollegen die Chance geboten werden, sich in verschiedenen Bereichen zu erproben, um dann eine gezielte Personalentwicklung zu ermöglichen.

Ein wichtiges Thema ist dabei auch die Fortbildung, in der Rechtspflege ebenso wie in der Justizverwaltung,

beispielsweise in Bezug auf Mitarbeiterführung. Auch die Richtertätigkeit bedarf einer ständigen fachlichen Qualifizierung. Wir wollen auch künftig, dass Richter und Staatsanwälte fachlich flexibel und motiviert sind, neue Aufgaben zu übernehmen. Es gibt aber auch Bereiche, in denen es erforderlich ist, dass durch eine längere Verweildauer eine tiefere Spezialisierung entsteht; dies gilt beispielsweise für den gewerblichen Rechtsschutz.

**WV R:** Wollen Sie auch etwas tun, um das externe Bild der Justiz zu verändern oder zu verbessern?

**Küspert:** Am besten können wir durch gute Arbeit überzeugen. Wir haben gerade erst eine groß angelegte Umfrage bei Prozessparteien, Anwälten und Bürgern zur Zufriedenheit mit der bayerischen Justiz abgeschlossen, die gerade ausgewertet wird; wir sind gespannt auf die Ergebnisse.

Auch sonst ist die Justiz Teil der Gesellschaft und sollte sich auch in der Öffentlichkeit darstellen, etwa durch ihre Pressearbeit. Ein Tag der offenen Tür, wie es ihn schon gab, wäre eine weitere Möglichkeit; konkrete Pläne bestehen derzeit aber noch nicht. Ich kann mir aber auch eine stärkere Öffnung für kulturelle Veranstaltungen vorstellen.

Wichtig ist aber nicht nur das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, wir wollen speziell auch für die Arbeit bei der Justiz werben. Der demographische Wandel wird auch der Justiz Nachwuchsprobleme bescheren, z.B. im Servicebereich und bei den Rechtspflegern. Wir gehen deshalb an Schulen und veranstalten Berufsinformationsbörsen, um qualifizierte Bewerber in genügender Zahl zu bekommen.

**WV R:** Das letzte Kostenrechtsänderungsgesetz mit dem auch die An-



waltsgebühren angehoben wurden, trat am 01.07.1994 in Kraft. Nunmehr ist nach 18 Jahren wieder eine Gebührenanpassung geplant. Sehen Sie die Existenzsicherung der Anwaltschaft noch im gesetzlichen Gebührensystem gewährleistet?

**Küspert:** Ich sehe sie als gewährleistet an, wenn das gesetzliche System in regelmäßigen Abständen dynamisiert und angepasst wird. Das Gebührensystem hat grundsätzlich nach wie vor seine Berechtigung. Man war in der Vergangenheit bemüht, dort, wo erkennbar die Gebühren nicht mehr ausreichen, die Voraussetzungen zu verbessern – z.B. vor einigen Jahren bei den Pflichtverteidigervergütungen.

Was wäre die Alternative zum Gebührensystem? Ich bin mir nicht sicher, ob ein freier Markt, auf dem nur noch Honorarvereinbarungen existieren, in der Fläche nicht zu Lasten der Qualität ginge. Das bestehende Gebührensystem bietet davor einen gewissen Schutz und hat etwas mit Berechenbarkeit und Vertrauen zu tun. Die Grundstruktur halte ich nach wie vor für sachgerecht.

Auch die Justiz hat ein profundes Interesse daran, dass der Beruf des Rechtsanwalts auskömmlich ist und forensische Aktivitäten, die einen finanziellen Vorteil bedeuten, nicht hauptsächlich deswegen ausgeübt

werden. Die anwaltliche Tätigkeit darf nicht primär am möglichen Honorar ausgerichtet sein. Ich wundere mich über manche im Internet angebotenen Anwalthotlines und die Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen. Das ist meines Erachtens nichts, was man sich als Zukunft der Rechtspflege wünschen kann.

**WV R:** Aus unserem letzten Gespräch wissen wir nicht nur, dass Sie Ihr Zuhause in Regensburg gefunden haben, sondern auch, dass Sie sich für das Kabarett und die Kultur der Kleinkunst interessieren. Haben Sie dazu auch schon in Nürnberg Anlaufstellen gefunden?

**Küspert:** Ich genieße das kulturelle Angebot in Nürnberg und sehe mir durchaus privat Ausstellungen an, die mich interessieren. Soweit es mir die Zeit erlaubt, mache ich mich nach und nach mit Nürnberg vertraut. Ansonsten versuche ich, die wenige verbleibende Freizeit zusammen mit meiner Frau zu verbringen und mich sportlich zu betätigen, zum Beispiel wandern zu gehen. Leider ist die life-work-balance nicht immer so, wie man sie sich eigentlich wünschen würde.

Vielen Dank, Herr Präsident Küspert, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben.

*Das Interview führte Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching.*



# Bericht über die Jahreshauptversammlung

AN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG AM 20.04.2012 HABEN 277 MITGLIEDER TEILGENOMMEN. WEGEN DER ANSTEHENDEN WAHLEN WAR DAS INTERESSE IN DIESEM JAHR BESONDERS GROSS.



## Ansprache

Wegen der anstehenden Vorstandswahlen und den zahlreichen Kandidaten sah Präsident Hans Link aus Zeitgründen in diesem Jahr von einer ausführlichen Ansprache ab. Er berichtete jedoch über das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und erläuterte die Bemühungen des Vorstandes um Alternativen zu den wegfallenden Anwaltsparkplätzen.

## Bericht des Vorstands

RA Dr. Uwe Wirsching berichtete von der Initiative der RAK Nürnberg, dem Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten mehr Attraktivität zu verleihen (ausführlicher Bericht in **ANWALTSZEITUNG** 4/2012).

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 (**ANWALTSZEITUNG** 2/2012) lag den Mitgliedern vor und wurde vom Vizepräsidenten/Schatzmeister, RA Dr. Klaus Uhl, erörtert. RA Axel Loof, der wie schon in den vergangenen Jahren die Aufgabe der externen Kasensprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor.

Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß erteilt.

## Haushaltsplan 2012

Der Haushaltsplan für 2012 wurde einstimmig bei drei Enthaltungen wie vorgeschlagen angenommen.

## Mitgliedsbeitrag 2013

Die Höhe des Jahresbeitrages 2013 stand zur Abstimmung. Bei fünf Enthaltungen wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2013 erneut bei 230,00 € zu belassen. Der Mitglieds-

beitrag ist am 01.03.2013 in Höhe von 230,00 € zur Zahlung fällig.

## Ehrungen

Bevor die neuen Vorstandsmitglieder gewählt wurden, dankte Präsident Link den ausgeschiedenen Kollegen Dr. Peter Rauscher, Rainer Stamm und Ulrich Zirnbauer für ihr ehrenamtliches Engagement im Vorstand in den letzten 20 Jahren. In Anerkennung ihrer Verdienste für die Kollegenschaft verlieh der Vorstand ihnen eine Ehrenurkunde sowie die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, die den bislang verliehenen Ehrenring ablöst.

## Wahlen zum Vorstand

Die Wahlperiode von zehn Vorstandsmitgliedern endete turnusgemäß (§ 68 BRAO):

RA Prof. Dr. Hans-Peter Braune, Nbg.  
RA Peter Doll, Nürnberg  
RA Dr. Karl-Heinz Güllich, Lauf  
RAin Stefanie Haizmann, Regensburg



*RAe Stamm und Dr. Rauscher bei ihrer Ehrung*



RA Dr. Peter Rauscher, Regensburg  
 RA Rainer Stamm, Weiden  
 RA Dr. Klaus Uhl, Schwabach  
 RA Dr. Bernhard Werner, Nürnberg  
 RA Stefan Wolf, Nürnberg  
 RA Ulrich Zirnbauer, Nürnberg

Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden mit Ausnahme der Kollegen Dr. Rauscher, Stamm und Zirnbauer, die für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung standen, alle zur Wiederwahl vorgeschlagen. Darüber hinaus gingen 11 Wahlvorschläge

in der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ein:

RA Dr. Christina Chlepas, Nürnberg  
 RA Bernd Glas, Nürnberg  
 RA Boris Segmüller, Lauf  
 RA Christian Glöckner, Nürnberg  
 RA Carl-Peter Horlamus, Nürnberg  
 RA Günther Lang, Erlangen  
 RA Christoph Mackenrodt, Regensburg  
 RA Geedo Paprotta, Nürnberg  
 RAin Sandra Rödner, Nürnberg  
 RA Iñigo Schmidt-Reinholtz  
 RA Stephan Wanninger, Weiden

Zu wählen waren elf, Vorstandsmitglieder, nachdem in der Jahreshauptversammlung 2011 beschlossen worden war, die Zahl der Mitglieder des Vorstands um eine/n auf 22 zu erhöhen.

Es waren drei Wahlgänge nötig (§ 88 Abs. 3 BRAO), bevor alle neuen und wiedergewählten Vorstandsmitglieder feststanden.



RA Dr. Wirsching

Alle Kolleginnen und Kollegen, die zur Wiederwahl standen, wurden für weitere vier Jahre gewählt. Zudem wurden RAin Sandra Rödner und RAin Dr. Christina Chlepas, beide aus Nürnberg, sowie RA Stephan Wanninger, Weiden, und RA Christoph Mackenrodt, Regensburg, gewählt.

Gemäß § 78 BRAO hat alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands die Neuwahl des Präsidiums zu erfolgen. Die Wahlen finden in der nächsten auf die Jahreshauptversammlung folgenden Vorstandssitzung statt. Da die nächste Sitzung des Vorstands am 05.05.2012 und damit nach Redaktionsschluss stattfand, können wir das Wahlergebnis in dieser Ausgabe der Kammermitteilungen noch nicht bekannt gegeben. Wir veröffentlichen die Ergebnisse jedoch umgehend auf unserer Homepage sowie in der nächsten Ausgabe der **ANWA FACH**.



## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

#### Susanne Baumann

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Abel & Dr. Schuhmann  
 Siemensstr. 1, 90766 Fürth

#### Sabine Adrian

Anwaltskanzlei Adler  
 Karlsbader Str. 10, 90579 Langenzenn

#### Daniela Buchfelder

KGH Anwaltskanzlei  
 Fürther Straße 98-100, 90429 Nürnberg

#### Melanie Meier

Rechtsanwälte Wolfgang Haydn & Kollegen  
 Prager Str. 14, 91217 Hersbruck

### 20-jähriges Jubiläum

#### Monika Zeilinger

Anwaltskanzlei Dr. Debernitz, Dr. Schmidt & Kollegen  
 Campestr. 10, 90419 Nürnberg

### 25-jähriges Jubiläum

#### Hannelore Ketzler

Rechtsanwälte Ficht, Reitenspiess & Kollegen  
 Theodorstr. 5, 90489 Nürnberg

## Präsidentenwechsel beim Anwaltsgerichtshof

Seit 22.12.2011 ist RAin Irina Lindenberg-Lange Präsidentin des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes (BayAGH) in München. Sie löste RA Dr. Klaus Bauer ab, der zuvor seit 16.08.2005 das Amt des Präsidenten innehatte. RAin Lindenberg-Lange ist Vorsitzende des 4. Senats.

Am 06.03.2012 fand die feierliche Amtseinführung der neuen Präsidentin statt. Als dienstältester Senatsvorsitzender begrüßte Rechtsanwalt Dr. Hans-Werner Hürholz die anwesenden Vertreter der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern, der Anwaltsgerichte, der Politik und der Justiz. Anschließend lobte die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk in ihrem Grußwort die Arbeit des bisherigen Präsidenten und wünschte der neuen Präsidentin eine glückliche Hand.

Bevor bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen bestand, sprachen der ausgeschiedene Präsident und die neue Präsi-

dentin. RA Dr. Bauer setzte sich mit der Ethikdiskussion der letzten Monate und der Frage auseinander, ob die Anwaltschaft wirklich einen schriftlich fixierten Ehrenkodex benötigt. RAin Lindenberg-Lange legte ihre Ziele dar, die sie während ihrer Präsidentschaft verwirklichen möchte.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof in München (BayAGH) ist bayernweit zuständig als Berufungsinstanz für Verfahren, die Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zum Gegenstand haben. Außerdem entscheidet er in erster Instanz über verwaltungsrechtliche Anwaltssachen (z.B. Zulassungs- oder Fachanwaltsangelegenheiten). Er ist bei dem Oberlandesgericht München errichtet. Die fünf Senate sind jeweils mit fünf Mitgliedern besetzt, einschließlich dem Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit. □

Weitere Infomationen zum BayAGH finden Sie unter [www.anwaltsgerichte-bayern.de](http://www.anwaltsgerichte-bayern.de)



PräsAGH RAin Lindenberg-Lange, PräsAGH a.D. RA Dr. Bauer

## Buchempfehlung Vorbereitung auf die Rechtsfachwirtprüfung

Die Verlagsgruppe hüthig:jehle:reim hat zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/ in ihre Schriftenreihe in der 3. Auflage herausgegeben. In sieben einzelnen Bänden werden ausgewählte Übungsfälle in verschiedenen Schwierigkeitsstufen nebst Lösungsvorschlägen dargestellt.

Die Autoren sind zum Teil Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern.

Erschienen sind folgende Bände:

**Waltraud Okon**  
Betriebliches Rechnungswesen

**Horst-Reiner Enders**  
**Sabine Jungbauer**  
Kosten- und Gebührenrecht

**Wolfgang Boiger**  
Materielles Recht

**Katharina Nolte**  
Personalwirtschaft

**Edith Natterer**  
Verfahrensrecht

**Johannes Kreuzkam**  
**Manuela Messias**  
Zwangsvollstreckung

**Sabine Jungbauer**  
**Stefanie Mitternöckler**  
Mandantenbetreuung

Die Bücher kosten einzeln je 27,95 €. Alle sieben Bände können als „Sparpaket“ für 154,95 € erworben werden (ISBN 978-3-8114-6117-8). □

**Wichtiger Aufruf****Sind Ihre Daten richtig?**

Die Rechtsanwaltskammern sind verpflichtet, ein Anwaltsverzeichnis zu führen (§ 31 BRAO). Die bei uns hinterlegten Daten werden deshalb auch an das bundesweite amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis weitergegeben. Es ist deshalb auch in Ihrem Interesse, dass die Kontaktdaten richtig sind. Auf Ihre Verpflichtung, uns Änderungen des Namens, der Adresse, der Telekommunikationsmittel, der Eingehung oder Auflösung von Sozietäten oder anderen Formern der Zusammenarbeit und die Eingehung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten unverzüglich mitzuteilen, weisen wir hin (§ 24 BORA).

Bitte prüfen Sie, ob uns Ihre aktuellen Daten vorliegen. Sie können diese im bundesweiten Anwaltsverzeichnis ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)) oder über unsere Online-Anwaltssuche unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) einsehen.

**Kontakt via E-Mail:**

Um Sie über wichtige Änderungen kurzfristig informieren zu können, wäre es hilfreich, wenn Sie uns auch Ihre Emailadressen mitteilen könnten. So erreichen wir Sie nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger!

**Förderung berufsbegleitender Studiengänge**

Seit 2012 gelten aktualisierte Förderrichtlinien für das Aufstiegsstipendium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Eine wichtige Neuerung: Seit diesem Jahr wird die Förderung für Stipendiatinnen und Stipendiaten in einem berufsbegleitenden Studiengang angehoben – von bisher 1.700 Euro auf nun 2.000 Euro im Jahr.

Mit der Förderung von berufsbegleitenden Studiengängen hat das Aufstiegsstipendium ein Alleinstellungsmerkmal. Dazu kommen weitere Besonderheiten, die das Stipendien-

programm für Fachkräfte aus der beruflichen Praxis attraktiv machen:

- Die Förderung erfolgt als Pauschale und ist einkommensunabhängig.
- Auch wer schon viele Jahre im Beruf steht kann sich um ein Aufstiegsstipendium bewerben.
- Die Bewerbung ist bereits vor Beginn eines Studiums möglich. Das gibt Planungssicherheit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.aufstiegsstipendium.de](http://www.aufstiegsstipendium.de)

**Anwaltparkplätze**

In der Presse wurde bereits darüber berichtet: Auf dem Gelände der früheren Möbel-Quelle entsteht der DATEV IT-Campus 111 – ein Bürokomplex mit Arbeitsplätzen für 1.800 Mitarbeiter nebst Parkhaus. 2015 soll das Gebäude bezugsfertig sein.

Mit dem Abriss der alten Gebäude wurde bereits begonnen. Das bedeutet, in absehbarer Zeit kann der Parkplatz nicht mehr genutzt werden.

Wir bemühen uns derzeit um Ersatz. Wegen der urbanen Lage ist dies jedoch nicht einfach. Wir stehen deshalb in Gesprächen mit dem Präsidenten

des OLG Nürnberg und der Stadt Nürnberg, um eine Lösung zu finden.

Um die Parksituation zwischenzeitlich zu entlasten wurden vor dem Justizgebäude in Nürnberg 20 Kurzparkzonen eingerichtet (2 Stunden), um Dauerparker abzuhalten.

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie unterrichten.



# Rechtsanwälte in Bayern

DAS BAYERISCHE MINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ HAT DIE ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS JAHR 2011 BEKANNTGEGEBEN.

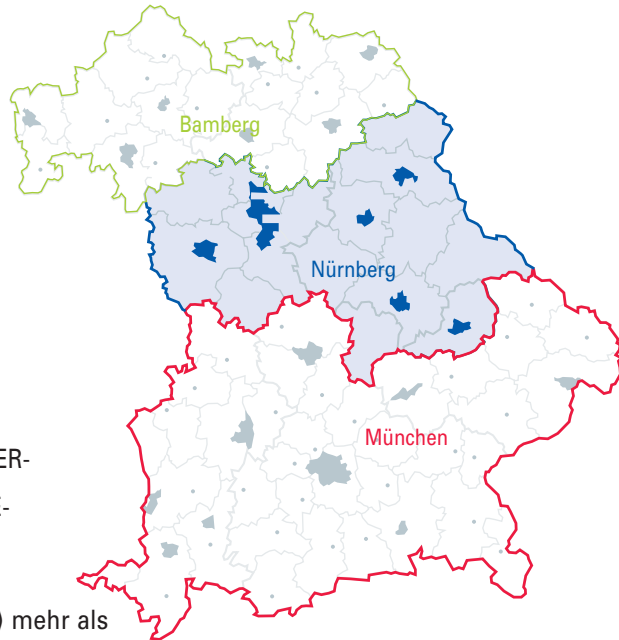
2011 wurden in Bayern 1.402 Bewerber (2007: 1.399 Bewerber, 2008: 1.335 Bewerber, 2009: 1.448 Bewerber, 2010: 1.161) zur Rechtsanwaltschaft und 24 Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften (2010: 15) zugelassen. Damit ist die Zahl der Bewerber nach einem Rückgang 2010 wieder fast auf das Niveau im Jahr 2009 gestiegen.

Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) wiederum hinter der Zulassungszahl zurückgeblieben ist, ist die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern erneut gestiegen. Im Dezember 2011 erreichte sie die Höchstmarke von 27.330 und damit

716 Mitglieder (= 2,69 %) mehr als im Vorjahr und 8.090 Mitglieder (= 42,04 %) mehr als vor zehn Jahren (Ende 2001).

Innerhalb von nur 16 Jahren (Ende 1995 waren es 13.155 Mitglieder) hat sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt.

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende

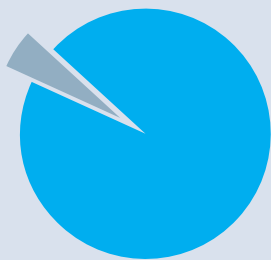


2011 waren in der Stadt und im Landkreis München 13.175 Mitglieder zugelassen; das entspricht 48,2 % und damit fast der Hälfte der bayerischen Gesamtmitglieder.

Prozentuale Verteilung: München etwa 73,32 %, Nürnberg etwa 16,73 %, Bamberg etwa 9,95 %.

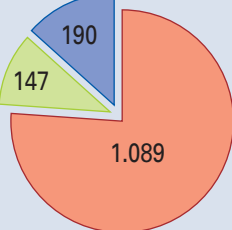
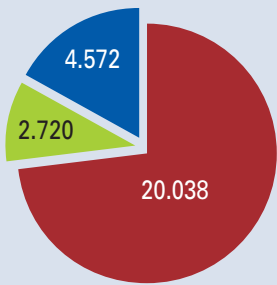
## Mitgliederstand zum 31.12.2011 in Bayern inkl. Neuzulassungen

Mitglieder gesamt 27.330  
davon Neuzulassungen 1.402



Mitglieder nach Kammern

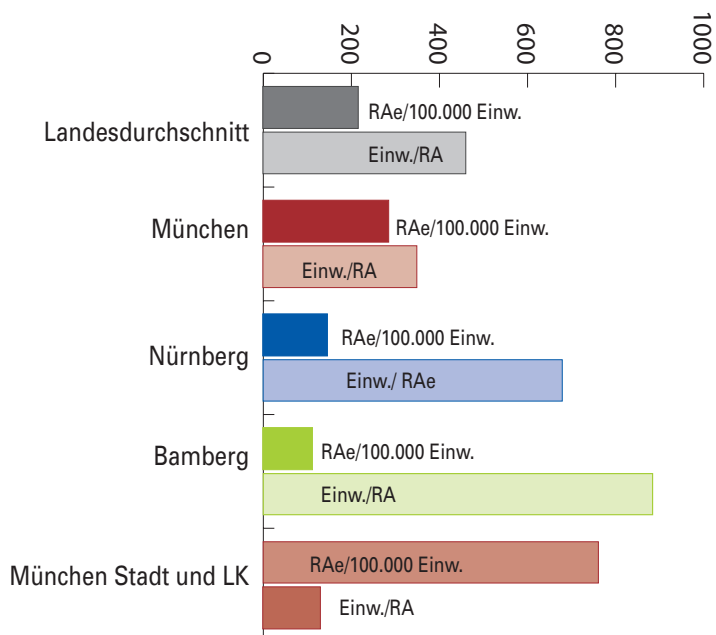
Neuzulassungen nach Kammern



■ München ■ Nürnberg ■ Bamberg

## Die Rechtsanwaltsdichte (RAe pro 100.000 Einwohner) in Bayern beträgt:

• im Landesdurchschnitt (12,5 Mio. E.)	217
• RAK München (6,9 Mio. E.)	286
• RAK Nürnberg (3 Mio. E.)	147
• RAK Bamberg (2,4 Mio. E.)	113
• Stadt und LK München (1,73 Mio. E.)	762



# Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein oder auf einem Schiff zu arbeiten. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume durchaus Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich. Viele Firmen verkaufen ihre Produkte ins Ausland, müssen Verträge und Ausschreibungen in der Fremdsprache bearbeiten, montieren Anlagen auf der ganzen Welt und führen in der Folge vor Ort Wartungsarbeiten durch, um nur einige Beispiele zu nennen. Daneben gibt es viele Dienstleistungsberufe, in denen der unmittelbare Kontakt mit englischsprachigen Kunden zum normalen Arbeitsalltag gehört; beispielhaft seien nur der Gastronomiebereich und die Handelsberufe genannt. Das Kultusministerium und die Kammern haben sich daher in den letzten 15 Jahren dafür eingesetzt, dass berufsbezogenes Englisch in vielen Ausbildungsberufen als Pflichtfach eingeführt wurde.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen für die Wirtschaft wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können. Die Kultusministerkonferenz hat daher 1998 in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung das KMK-Fremdsprachenzertifikat eingeführt. Zum Erwerb dieses KMK-Fremdsprachenzertifikats wird jährlich in allen Bundesländern eine

auf bundesweit einheitlichen Standards beruhende Prüfung durchgeführt. Hierfür werden in Bayern zentral für 22 unterschiedliche Berufsgruppen Prüfungen erarbeitet, die schriftliche Aufgaben, einen Hörverstehensteil und eine mündliche Prüfung umfassen. Die Prüfung wird auf bis zu drei unterschiedlichen Niveaustufen angeboten. Zum Erwerb des Zertifikats müssen alle Teile der Prüfung bestanden werden.

Im Jahr 2011 haben bayernweit fast 5500 Auszubildende an dieser zusätzlichen Prüfung auf freiwilliger Basis im letzten Ausbildungsjahr teilgenommen, von denen 94 % das KMK-Fremdsprachenzertifikat erreicht haben. Die Prüfung kann an allen Berufsschulen angeboten werden. Betrachtet man jedoch die Zahl der Teilnehmer in den einzelnen Ausbildungsberufen, so erkennt man, dass viele Auszubildende den Wert eines solchen Fremdsprachenzertifikats für die eigene berufliche Zukunft noch zu wenig nutzen. Das

Kultusministerium verstärkt daher die Bemühungen, mit schulinternen Maßnahmen für die KMK-Fremdsprachenzertifikatsprüfung zu werben.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und –ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen. □

*Regierung von Oberbayern/Sachgebiet 42.4 Berufliche Schulen*

## Veranstaltungshinweis:

### 2. Dreiländerforum Strafverteidigung

Am 15./16. Juni 2012 findet in Regensburg das 2. Dreiländerforum Strafverteidigung unter dem Titel „Strafverteidigung auf neuen Wegen?“ statt. Die Veranstaltung wird von RA Dr. Jan Bockemühl, Regensburg, organisiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu](http://www.dreilaenderforum-strafverteidigung.eu). □

## Neue Fachanwälte



### FA FÜR ARBEITSRECHT (6)

RA Harald Bossmann, Regensburg  
 RA Alexander Christ, Nürnberg  
 RAin Dr. Anja Kömpf, Nürnberg  
 RAin Barbara Götz, Regensburg  
 RA Dr. Matthias Köck, Nürnberg  
 RAin Barbara Dütsch, Ansbach

### FA FÜR FAMILIENRECHT (3)

RAin Dr. Désirée Cimmino, Nürnberg  
 RAin Eva Lindinger, Neustadt  
 RAin Andrea Kreitmaier-Kallert, Schwarzenbruck

### FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (3)

RA Mathias Becker, Nürnberg  
 RA Dr. Stefan Roth, Nürnberg  
 RA Clemens Sammet, Weiden

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (3)

RAin Frauke Gugat, Ansbach  
 RA Bernd Deuerlein, Hersbruck  
 RA Christian Zimmermann, Gunzenhausen

### FA FÜR SOZIALRECHT (1)

RA Patrick Maske, Seukendorf

### FA FÜR STEUERRECHT (2)

RA Jürgen Faltermeier, Bruck i.d. OPf.  
 RA Dr. Oliver Rothhaupt, Erlangen

### FA FÜR STRAFRECHT (4)

RA Benjamin Schmitt, Nürnberg  
 RA Michael Löwe, Fürth  
 RA Helmut Miek, Sulzbach-Rosenberg  
 RA Gero Loyens, Nürnberg

### FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT (1)

RAin Annette Lieb, LL.M., Nürnberg

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 11.04.2012 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.609

## Aufnahmen (46)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiedermeldung \*\**  
*Aufnahme nach § 206 BRAO \*\*\**

Ascherl, Katrin (Fürth)  
 Bauer, Jörg (Nürnberg) \*\*  
 Brandt, Christian (Nürnberg)  
 Burkert, Hannes (Regensburg) \*  
 Buschmann, Hans-Uwe (Beratzhausen) \*  
 Caiazza, Carmela (Nürnberg)  
 Ciaglo, Sylvia (Erlangen)  
 Digutsch, Kristina (Lappersdorf) \*  
 Dr. Leitermeier - Dr. Schwarz GmbH  
 RA-Ges. StB-Ges. (Fürth)  
 Eisgruber, Maja (Nürnberg)  
 Fießelmann, Lothar (Erlangen)  
 Geiger-Ögrük, Johanna (Nürnberg)  
 Gierscher, Elisabeth (Nürnberg)  
 Hemam, Ranja (Nürnberg)  
 Hensel, Dr. Christian (Nürnberg) \*  
 Hess, Felix/LL.M. (Erlangen) \*  
 Höll, Dr. Christian (Fürth) \*  
 Höps, Benjamin (Erlangen) \*  
 Huber, Nicole (Nürnberg)  
 Jung, Adrian (Erlangen)  
 Kocher, Nicole (Burgoberbach)  
 Kreuzer, Dr. Wolfgang (Nürnberg) \*  
 Kunkel, Hanno (Nürnberg) \*  
 Kutzer, Carla (Fürth) \*  
 Lange, Andreas (Nürnberg) \*  
 Langer, Alexandra (Röthenbach)  
 Laubinger, Rudolf (Fürth) \*  
 Lehmeier, Theresa (Freystadt)  
 Maier, Thorsten (Straubing)  
 Meckle, Jens (Nürnberg) \*  
 Moslehner, Michael (Nürnberg) \*  
 Müller, Caroline (Regensburg)  
 Pair, Dr. jur. HSG Lara (Dombühl) \*  
 Pfeiler, Daria (LL.M.)/Advokat (Nürnberg) \*\*\*  
 Rauch, Karlheinz (Schmidmühlen)

Recht & Steuern Ruhland und Walter  
 RA-GmbH (Straubing)  
 Reubel, Julia (Regensburg)  
 Riedel, Dirk (Nürnberg) \*  
 Schenkel, Eva-Maria (Nürnberg)  
 Schneider, Daniel (Regensburg)  
 Schorr, Walter (Nürnberg)  
 Tangermann-Ahring, Gisela (Uttenreuth)  
 Warzecha, Julia (Treuchtlingen)  
 Weißschuh, Alex (Fürth)  
 Winter, Gilda (Nürnberg) \*  
 Wolf, Michael (Nürnberg) \*

## Löschungen (23)

Bayerl, Ernst (Weiden)  
 Bengel, Roswitha (Fürth)  
 Brauck-Hunger, Barbara (Lauf) ^  
 Christlein, Karlheinz (Nürnberg)  
 Erras, Dr. Maximilian (Amberg)  
 Häfner, Nadja (Nürnberg) ^  
 Kißner, Felix / LL.M. ^, ^^  
 Kober, Gabriele (Regensburg)  
 Mändl, Martin (Nürnberg)  
 Michel, Gernot (Nürnberg)  
 Pfoser, Christoph (Treuchtlingen) ^  
 Ress, Florian (Regensburg) ^  
 Rütz, Philipp (Nürnberg) ^  
 Schäd, Peter (Nürnberg)  
 Schmid, Gesa (Hersbruck) ^  
 Scholz, Judith (Erlangen) ^  
 Seidler, Ulrich (Regensburg) ^  
 Stamm, Rainer (Weiden)  
 Steffens, Wiebke (Weisendorf)  
 Teichmann, Carine (v. d. KPfl. befreit) ^  
 Vidimlic, Ismihana (Regensburg)  
 Volkenant, Marco (Nürnberg)  
 Weidner, Herbert (Regensburg)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben  
 ^^ von der Kanzleipflicht befreit

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

v. Rochow & Partner

Wir: etablierte Kanzlei im Zivilrecht mit starker Expansion und Aufbau einer Zweigstelle im Nürnberger Land. Sie: Jung und engagiert, zwei Prädikatskandidaten, Teamspieler/in, belastungsfähig, idealerweise bereits etwas Berufserfahrung im Anwaltsjob. Wir freuen uns auf Sie! Bewerbung unter: [Info@von-rochow.de](mailto:Info@von-rochow.de)

Meinhardt, Gieseler & Partner, Rathenauplatz 4-8, 90489 Nürnberg, [kanzlei@mgup.de](mailto:kanzlei@mgup.de), Tel. 0911-580560-0 Als partnerschaftlich geführte Wirtschaftskanzlei suchen wir engagierte und kompetente Anwälte (m/w) mit Spezialisierung auf einem Gebiet des Wirtschaftsrechts, bevorzugt ausgewiesen durch Fachanwaltsbezeichnung und mehrjähriger Berufserfahrung. Über Ihre aussagefähige Bewerbung freuen wir uns.

Chiffre: 2012-SARA-07

Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberger Innenstadt sucht RAin/RA vorerst als Teilzeitkraft zum Aufbau eines neuen Referates.

Dr. Hans Nüsslein, Tel. 0841-17017

Zur Verstärkung suchen wir Rechtsanwältinnen/-anwälte für die jeweiligen Fachbereiche (auch Kombination von 2 Fachgebieten) Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht (RA und/oder Steuerberater), Miet- und WEG-Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Chiffre: 2012-SARA-06

Zivilrechtskanzlei in Vorort Nürnbergs sucht Kollege/in möglichst mit Berufserfahrung in Miet-, Arbeits- und FamR zur Anstellung.

Tel. 0911-286320 oder [pbuch@rafb.de](mailto:pbuch@rafb.de)

Wir suchen Kollegen/Kollegin für den Bereich Allgemeines Zivilrecht mit Schwerpunkt Miet- und WE-Recht. Ein abgeschlossener Fachanwaltskurs wäre von Vorteil. Wir bieten ausbaufähige Position in repräsentativen Räumen und sehr gutes Betriebsklima. Bitte wenden Sie sich an Rechtsanwalt Buch.

[ra@kanzlei-haas-nuernberg.de](mailto:ra@kanzlei-haas-nuernberg.de)

Privatrechtlich ausgerichtete Nürnberger Anwaltskanzlei ([www.kanzlei-haas-nuernberg.de](http://www.kanzlei-haas-nuernberg.de)) bietet ab sofort in Festanstellung eine Vollzeitstätigkeit. Aussagekräftige Bewerbungen bitte ausschließlich per E-Mail. Gerne auch Berufsanfänger.

HINRICHS Rechtsanwälte

Tel. 0911-9996890

Für unsere zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir Verstärkung durch einen Rechtsanwalt (m/w) mit sorgfältiger Arbeitsweise und unternehmerischem Denken, möglichst mit mind. 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Bewerbungen gerne per Email an: [hinrichs@hinrichs-recht.de](mailto:hinrichs@hinrichs-recht.de)

Paluka Sobola Loibl & Partner,

Regensburg, Tel. 0941-585710

Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Anwaltsteams eine/n engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für das Gebiet Privates Bau-

recht sowie Genehmigungsrecht für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Bewerbungen bitte an: [loibl@paluka.de](mailto:loibl@paluka.de) / Weitere Informationen unter: [www.paluka.de/karriere](http://www.paluka.de/karriere)

Schmid Rechtsanwälte,

Tel. 0941-2805130,

[kanzlei@schmid-rechtsanwaelte.de](mailto:kanzlei@schmid-rechtsanwaelte.de) Mittelständische Anwalts- und Steuerkanzlei mit Sitz in Abensberg und Regensburg sucht ab sofort eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Voll- oder Teilzeit für den Standort Regensburg. Tätigkeit umfasst die Bereiche allgemeines Zivilrecht und Wirtschaftsrecht.

Dr. Hans Nüsslein, Tel. 0841-17017

Zur Verstärkung unseres Anwaltssteams suchen wir baldmöglichst eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt insbesondere für den Fachbereich Miet- und WEG-Recht. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Chiffre: 2012-SGRA-04

Rechtsanwalt, 40 Jahre, Fachanwalt für Familienrecht, Tätigkeitsschwerpunkte auch im Miet- und WEG-Recht, Baurecht, Strafrecht. 13 Jahre Berufserfahrung, suche Kanzlei und zeitnahe Partnerschaft in Nürnberg und Umgebung. Bevorzuge modernes Kanzleimanagement, zeitgemäße Strukturen und Kommunikationsformen.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



RAin-Bewerbung@gmx.de -  
Tel. 0174-9521316  
RAin, (2. Examen Prädikat), 7 Jahre  
Berufserfahrung in Kanzlei, v.a. allg.  
ZivilR, MietR, ArbeitsR, MedizinR,  
VerkehrsR, FamR., sucht aus ungek.  
Position neue Anstellung in Kanzlei  
o. Unternehmen. FA Titel wird ange-  
strebt. Sichere Englischkenntnisse  
(Wahlstation USA). Gerne auch Einar-  
beitung in neue Rechtsgebiete.

Chiffre: 2012-SGRA-03  
RAin, 37 Jahre, 10 J. Berufserfahrung,  
seit 8 J. selbständig, sucht stunden-  
weise nebenberufliche Tätigkeit in  
Kanzlei oder Unternehmen, Verband  
etc. im Raum Regensburg. Tätigkeits-  
schwerpunkte Zivilrecht, Erb- und  
Familienrecht, Arbeitsrecht. Ich über-  
nehme auch gerne Urlaubs-, Krank-  
heits- und Terminvertretungen.

junge.rechtsanwaeltin@gmx.de  
Junge, engagierte Rechtsanwältin  
mit 2-jähriger Berufserfahrung und  
Schwerpunkt Arbeitsrecht (Fach-  
anwaltslehrgang ArbR) sucht neue  
Herausforderung im Großraum  
Nürnberg-Fürth. Haben Sie Bedarf  
an teamfähigen Mitarbeitern mit lö-  
sungsorientierter Arbeitsweise, freu  
ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Tel. 0152-54004512  
Engagierte RAin mit 15-jähriger Be-  
rufserfahrung im allg. ZivilR, FamR,  
Arbeits- u. VersicherungsR sowie  
Ausländerrecht (Sprachkenntnisse  
in Englisch und Italienisch) sucht An-  
stellung/freie Mitarbeit o.ä. in Kanz-  
lei oder Unternehmen im Großraum  
Nürnberg-Fürth.

RAin-sucht@gmx.de  
RAin, 2 Jahre Berufserfahrung in mit-  
telständ. Kanzlei, theoret. FA-Lehrgang  
für Gewerblichen Rechtsschutz sucht  
Anstellung im Bereich IP, MarkenR,  
WettbewerbsR, PatentR. Vollst. Be-  
werbungsunterlagen gerne per Mail.

freieMitarbeit@smart.ms  
RA m. freien Kapazitäten i. eig. Kanzlei  
im Großr. N-Fü-Er su. freie Mitarbeit  
(auch: Urlaubsvertretung, Termins-  
vertretung, Krankheitsvertretung, etc.)  
20-jähr. Erf.: Allg. ZivilR, ArbR, MietR,  
VerkehrsR, O-WiG-R. Näheres nach  
Kontaktaufnahme.

## Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Susanne Pannenbäcker, Tel. 089-  
60086041, susanne.pannenbaecker@  
kanzleiagentur-muenchen.de

Wir suchen im Auftrag Nachfolger  
(in) für etablierte Kulmbacher Einzel-  
anwaltskanzlei in hervorragender Ge-  
schäftslage. Überleitende Tätigkeit des  
Inhabers wird zugesichert.

Seifert Kurt, Tel. 0171/4749149  
Exklusive Kanzleiräume in SAD – 90  
qm, 2 gr. Zi. + Empf./Gard. + Warteb.,  
Kunststofffenster, KÜ, WC, ZH, DSL,  
zahlr. Parkpl. am Gebäude. Hochwertig-  
ste Ausstatt., ehem. Vorstandszimmer  
(Standortw.), frei 1.4., Preis  
VB. Infos/Exposé/Frag.: kurt.seifert@  
landes-vermoegensplanung.de oder  
Werk 1 im Büropark, 92442 Wackers-  
dorf.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“  


## Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Dr. Ute Pittrof, Haslangstr. 1,  
85049 Ingolstadt  
Wir sind eine auf die Beratung von  
Medizingesellschaften spezialisierte  
Rechtsanwaltskanzlei. Seit Jahren be-  
treuen wir Leistungserbringer aus dem

Gesundheitsbereich im süddeutschen  
Raum. Wir suchen einen Rechtsanwalt  
mit Berufserfahrung, der mit uns in ei-  
nem modernen Büro partnerschaftlich  
zusammenarbeitet.

kanzlei@hessel-kollegen.de  
Steuer- und RA-Kanzlei bietet RA/  
RAin mit Berufserfahrung und eige-  
nem Mandantenstamm Bürogemein-  
schaft in repräsentativen Räumen in  
Nbg. Nord. Bevorzugte Schwerpunkte:  
ArbR, InsoR, GesellR. Übernahme von  
Aufträge und Mitnutzung von Personal  
und EDV möglich. Anfragen bitte un-  
ter: kanzlei@hessel-kollegen.de

D/P/M, RA Haupt, Tel. 0911-3669175  
Bieten in Nürnberg-Nord, Kilian-  
str. 142, Büro für Zusammenarbeit  
oder Bürogemeinschaft für zweite(n)  
selbständige(n) RAin/RA mit eigenem  
Mandantenstamm (vorzugsweise Fa-  
milienrecht/Erbrecht) in angenehmer  
Atmosphäre. Optimale Kostenstruktur  
ist durch Anbindung an Steuerkanzlei  
gegeben. Näheres bei Kontaktauf-  
nahme.

pl@lerch-donadio.de  
Zivilrechtlich ausgerichtete BG in Nbg  
(Nähe Rathenauplatz) bietet Zimmer  
für Kollegin/Kollegen zwecks Zusam-  
menarbeit in angenehmer, offener  
Atmosphäre an. Teilnahme an der  
technischen und personellen Infra-  
struktur ist möglich; Kostenstruktur  
günstig. Eigener Mandantenstamm  
erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Chiffre: 2012-BGZA-04  
Gut eingeführte Kanzlei bei Erlangen  
bietet Bürogemeinschaft zu günstigen  
Konditionen. Mandantenstamm von  
Vorteil, aber nicht zwingend. Rechts-  
gebiete zur alleinigen Bearbeitung  
stehen zur Verfügung.

Chiffre: 2012-BGZA-03  
Zuverlässige RAin mit mehr als  
12-jähriger Berufserfahrung in den  
Schwerpunkten FamilienR, ArbeitsR,



VerkehrsR und allg. ZivilR, sucht zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft im Raum Nbg. bis Neumarkt i.d. Opf. freundliche, kompetente Kollegen/-innen mit evtl. bereits vorhandenen Kanzleiräumen.

rechtsanwalt\_2012@web.de

Selbständige/r RA/RAin gesucht für mittlere Kanzlei in Regensburg. Wir bieten angenehmes Betriebsklima, gute Infrastruktur und die Möglichkeit zur langfristigen unternehmerischen Zusammenarbeit in professioneller Sozietät. Strenge Vertraulichkeit wird zugesichert. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

anwalt-info@gmx.info

Suche Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht zwecks Bürogemeinschaft.

RAin Schönheiter-Syed,  
Tel. 0911-49105

Biete in Nürnberger Alleinkanzlei ein Büro in Bürogemeinschaft für RAin/RA oder StBin/StB; Platz für eigenes Personal ist vorhanden. Wahlweise auch Untermiete nur eines Büroraums, 30 qm, auch für fachfremde Berufe möglich. ra.schoenheiter-syed@gmx.de

RAin Gabriele Peukert,  
Tel. 0173-7352121

Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm sucht Bürogemeinschaft / Büroraum in 92318 Neumarkt.  
info@kanzlei-peukert.com

opitz@kanzleiopitz.de

Fachanwalt Erbrecht und Fachanwältin Sozialrecht bieten Kollegin/Kollegen repräsentatives Büro in Bürogemeinschaft in der Regensburger Altstadt in bester Lage zwischen Dom und Neupfarrplatz.

zusammenarbeit@smart.ms

RA m. eig. Kanzlei im Großr. N-Fü-Er su. ausbaufähige freie Mitarbeit unter Mandantenschutz. Langj. Erf.: Allg. ZivilR, ArbR, MietR, VerkehrsR, OWiG-R. Vertraulichkeit wird zugesichert und erwartet. Näheres nach Kontaktaufnahme.

„Stets aktualisiert  
im Internet

unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

## Online-Schlichtung in Bayern

SEIT 2. APRIL 2012 KÖNNEN BAYERNS VERBRAUCHER SICH AN EINE ONLINE-SCHLICHTUNGSSTELLE WENDEN, WENN ES BEI EINER BESTELLUNG IM INTERNET PROBLEME GIBT UND SIE SICH MIT DEM BETEILIGTEN UNTERNEHMEN NICHT EINIGEN KÖNNEN.

Das internetgestützte Schlichtungsverfahren unter [www.online-schlichter.de](http://www.online-schlichter.de) steht dank der Förderung des Bayerischen Justiz- und Verbraucherschutzministeriums nun auch für Bayern kostenlos zur Verfügung.

Die Schlichtungsstelle wird vom Zentrum für Europäischen Ver-

braucherschutz e. V. betrieben, das inzwischen zwei Juristen mit der Bearbeitung der Streitfälle beschäftigt. Die Einrichtung der Online-Schlichtungsstelle geht auf eine Initiative des Landes Baden-Württemberg zurück. Seit letztem Jahr beteiligt sich auch das Land Hessen an den Kosten der Schlichtungsstelle.

Der Spruch der Schlichtungsstelle ist rechtlich nicht bindend.

Nähere Informationen unter [www.online-schlichter.de](http://www.online-schlichter.de).



## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>  
oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

Weitere Fortbildungen und detailliertere Angaben zu den Inhalten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Sonstige Seminare“ oder auf der Homepage des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis ([www.arap.jura.uni-erlangen.de](http://www.arap.jura.uni-erlangen.de)).

Freitag, 11. Mai 2012,  
09:00 – 15:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Richter am BGH  
Prof. Dr. Markus Gehrlein

Teilnahmegebühr: 140 €  
(einschl. Getränke, Snacks  
und Seminarunterlagen)

### Anwalts- und Steuerberaterhaftung

Das Seminar Anwalts- und Steuerberaterhaftung befasst sich mit **sämtlichen Facetten** der Inanspruchnahme von rechtlichen Beratern wegen Fehlberatung. Die richterrechtlich geprägte Materie wird in systematischer Weise anhand der Rechtsprechung des insoweit zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs aufbereitet. Behandelt werden alle **relevanten Problemkreise**, angefangen vom Vertragsschluss und Haftungsgrundlagen, den Hinweispflichten des Anwalts und des Steuerberaters, dem Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden, der Schadensberechnung, der Haftung von Sozietäten und ihrer Mitglieder bis hin zur Verjährung und prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen. Dadurch werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, sich mit den **rechtlichen Grundstrukturen der Berufshaftung** vertraut zu machen.

**Markus Gehrlein**, Richter am BGH und Honorarprofessor der Universität Mannheim ist durch zahlreiche Publikationen, insbesondere zum Prozess-, Gesellschafts- und Haftungsrecht hervorgetreten.

Er ist Mitglied des für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats beim BGH. Im Jahr 2010 hat er das Buch „Anwalts- und Steuerberaterhaftung“ verfasst.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Grundsätzliches und Aktuelles zum Betriebsübergang

Das Seminar befasst sich mit dem praktisch ebenso bedeutsamen wie schwerhandhabbaren Betriebsübergangsrecht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 613a BGB dargestellt.

Schwerpunkte:

Tatbestand des Betriebsüberganges  
 Weitegeltung von Kollektivvereinbarungen  
 Kündigungsverbot des § 613a IV BGB  
 Informationspflichten von Veräußerer und Erwerber  
 Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchsrechtes des Arbeitnehmers.

**Prof. Dr. Steffen Klumpp** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 25. Mai 2012,  
 14:00 - 20:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
 Sitzungssaal JDC 0.283  
 Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Steffen Klumpp

Teilnahmegebühr: 140 €  
 (einschl. Getränke, Snacks,  
 Seminarunterlagen)

## Strafverteidigung und EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in den letzten Jahren ein gelebter Bestandteil des deutschen Strafprozesses geworden. Das Seminar richtet sich an Strafverteidiger, die das Verteidigungspotential der EMRK für ihre Mandate nutzen wollen.

Vermittelt werden alle Kenntnisse, die für eine erfolgreiche Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nötig sind. Dazu gehören u.a. eine Darstellung des Ablaufs des Verfahrens nach Eingang der Beschwerde, eine Übersicht über mögliche Entschädigungsleistungen, die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes und eine Einschätzung über die entstehenden Kosten des Verfahrens. Ausführlich behandelt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde (u.a. Vollmacht, Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes, 6-Monats-Frist, Form der Beschwerde, Verfahrenssprache).

Darüber hinaus wird die für die Strafverteidigung praktisch bedeutsame aktuelle Rechtsprechung des EGMR dargestellt und anhand konkreter Fallbeispiele analysiert, u.a. zum Recht auf effektive Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK), zum Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) und zum Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Zur praktischen Umsetzung des Erlernten erfolgt eine Einführung in die elektronische Suchmaske der EGMR-Judikatur (HUDOC).

**Prof. Dr. Esser** ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht der Universität Passau und Leiter der Forschungsstelle HRCP (Human Rights in Criminal Proceedings – Menschen-

Freitag, 15. Juni 2012  
 13:00 – 19:00 Uhr

Juridicum der Universität,  
 Sitzungssaal JDC 0.283  
 Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Robert Esser

Teilnahmegebühr: 140 €  
 (einschl. Getränke, Snacks, aus-  
 führliche Seminarunterlagen)



Dienstag, 17. Juli 2012,  
14:15 – 19:45 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Bernhard Wegener

Teilnahmegebühr: 140 €€  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Samstag, 22. September 2012,  
09.00 – 14.00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Georg Crezelius,  
Thomas Wachter

Teilnahmegebühr: 140 €€  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

rechte im Strafverfahren). Er ist außerdem Mitherausgeber des StPO-Großkommentars Löwe-Rosenberg und kommentiert dort in der derzeit aktuellen 26. Auflage die EMRK und den IPBPR (Band 11; Erscheinen Anfang 2012). Vor dem EGMR vertritt er Mandanten im Verfahren der Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) und ist durch vielfache Veröffentlichungen zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Umweltrecht

Das Umwelt- und Technikrecht hat einen rasanten Aufwuchs hinter sich. Jede auch nur halbwegs größere Investitionsentscheidung muss sich mit seinen Vorgaben auseinandersetzen. Behörden und Projektträger stehen hier regelmäßig vor erheblichen Herausforderungen. Umgekehrt sind die Vorgaben des Umweltrechts auch für die Vorhabengegner von entscheidender Bedeutung.

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über Entwicklung und allgemeine Grundsätze des Umweltrechts. Behandelt werden die im Umweltrecht besonders starken europarechtlichen Einflüsse und deren Bewältigung in der anwaltlichen Praxis. Ein Schwerpunkt liegt auf den neuesten, revolutionären Veränderungen des Rechtsschutzes im Umweltrecht. Für die anwaltliche Praxis zentrale Regelungsfelder des besonderen Umweltrechts werden überblicksartig und mit einem besonderen Blick auf neuere Teilentwicklungen vorgestellt.

**Prof. Dr. Bernhard Wegener** ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt vor allem das Umweltrecht, in dem er durch maßgebliche Veröffentlichungen hervorgetreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Zwischen Gesellschaftsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits bestehen vielfache Querbeziehungen, die in der Praxis oft vernachlässigt werden. Insbesondere Gesellschaftsverträge sind ohne Berücksichtigung der steuerrechtlichen Konsequenzen kaum zu gestalten. Die Veranstaltung wird aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen mit ihren steuerrechtlichen Folgen bzw. aktuelle Steuerrechtsprobleme vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Vorfragen darstellen.

**Prof. Dr. Georg Crezelius** ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität Erlangen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u. a. Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht und Steuerrecht.

**Thomas Wachter** ist Notar in München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Einführung in die VOB/B

Die Kenntnis der VOB/B ist für die Bauvertragspraxis unverzichtbar. In der Ausbildung besteht hingegen leider kaum die Gelegenheit, dieses Rechtsgebiet zu vermitteln. Diese Lücke will die Veranstaltung schließen, indem sie ausgehend vom Werkvertragsrecht des BGB einen Überblick über die Strukturen und die wichtigsten Regelungsmaterien der VOB/B liefert. Zugleich weist der Dozent, der selbst als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht tätig war, auf die häufigsten Anwendungsfehler in der Praxis hin. Kernthemen der Blockveranstaltung sind:

- Herkunft, Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Aufbau der VOB/B
- Vergütungsansprüche im System der VOB/B (insbes. sog. Nachträge)
- Mängelrechte nach der VOB/B

**Prof. Dr. Jürgen Stamm** verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt das private Bau- und Bauprozessrecht, zu dem er durch zahlreiche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

## Praktikerworkshop: Ärzteberatung 2012

Dieser Praktikerworkshop richtet sich an alle in der Ärzteberatung interdisziplinär tätigen Rechtsanwälte und Steuerberater. Mit dem „Unternehmen Arztpraxis“ sind für den Steuerberater und Anwalt weitergehende Anforderungen als bislang verbunden, die Wechselwirkungen aus Vertragsarzt- und Berufsrecht, Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie dem Steuerrecht zu erkennen und in der Praxis anzuwenden. Zudem bringt das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 1.1.2012 weitere Neuerungen mit sich, die zu diskutieren sind. Schließlich sind die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung und die Äußerungen der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

**Dr. jur. Lindenau** ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner, Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Die Fortbildungsveranstaltung umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung liegt bei frühzeitiger Anmeldung zur Mitnahme bereit.

Freitag, 28.09.2012,  
09.00 – 15.30 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Jürgen Stamm

Teilnahmegebühr: 140 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

Freitag, 26.10.2012,  
09.30 – 16.00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283  
Erlangen, Schillerstr. 1

Dr. Lars Lindenau

Teilnahmegebühr: 140 €  
(einschl. Getränke, Snacks,  
Seminarunterlagen)

## Teilnahmebedingungen

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 122.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

## Strafrechtliche Tretminen bei der Mandatsbetreuung

Rechtsanwältin Sandra Rödner ist Partnerin der Kanzlei FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft in Nürnberg und spezialisiert auf das Steuer- und Steuerstrafrecht, Bilanzrecht, Gesellschaftsrecht, Krisenberatung und Wirtschaftsstrafrecht. Sie ist seit rd. 10 Jahren auf diesen Gebieten tätig, seit 2004 Fachanwältin für Steuerrecht. Seit 2012 ist sie Mitglied des Fachausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer.

Inhalt: Allein schon hinter der „harmlosen“ Bitte eines Mandanten, die (an ihn persönlich erbrachten) anwaltlichen Dienstleistungen seiner GmbH gegenüber abzurechnen, kann als Vorbereitungshandlung für den Versuch einer Steuerhinterziehung angesehen werden. Mit Umschreibung der anwaltlichen Gebührenrechnung auf das Unternehmen könnte der Mandant versuchen, die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt und den Nettobetrag aus der Rechnung als Betriebsausgabe der GmbH geltend zu machen. Mit einem ähnlichen Ansinnen dürfte nahezu bereits jeder Rechtsanwalt einmal konfrontiert worden sein. Die Teilnehmer sollen dafür sensibilisiert werden, mit welchen Gestaltungswünschen der (steuer-)rechtliche Berater durch seinen Mandanten konfrontiert werden kann, die sich bestenfalls in einer Grauzone, ggf. schon im strafrechtlichen Bereich bewegen.

Der Fokus liegt auf Sachverhalten im Bereich des Steuer- und Wirtschafts-(Straf-)Rechts. Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für Fachanwälte für Steuerrecht anerkannt.

## Gewerblicher Rechtsschutz Aktuelle Rechtsprechung aus dem Wettbewerbsrecht

Referent:  
Manfred Schwerdtner, Vorsitzender Richter des 3. Zivilsenats

Inhalt:  
Aktuelle Rechtsprechung aus dem Wettbewerbsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7412

**Dienstag, 22.05.2012**  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 15.05.2012  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

Referentin:  
**RAin Sandra Rödner,**  
Fachanwältin für Steuerrecht

### Seminar Nr. 7415

**Dienstag, 12.06.2012**  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 29.05.2012  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

## Seminar Nr. 7417

**Freitag, 15.06.2012**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.06.2012

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**Wolfgang Frahm,**

Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

## Die aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

Der Referent war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH und seit 1999 beim OLG Schleswig in diesem Bereich tätig. Er ist auch Mitautor des in der 4. Auflage erschienenen Buches Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis (Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe, 2009) und des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess (Verlag Luchterhand, 2012).

Inhalt:

Die Tagung gibt eine Übersicht über das gesamte Arzthaftungsrecht und stellt die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte und des BGH dar, unter anderem zu den Themen

- rechtliche Grundlagen der Haftung
- Behandlungsfehlerhaftung und Beweiserleichterungen
- Aufklärungsfehler und hypothetische Einwilligung
- verfahrensrechtliche Fragen (u. a. anwaltliches Vorgehen, Sachverständigenbeweis, neuer Tatsachenvortrag in zweiter Instanz)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7419

**Samstag, 16.06.2012**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.06.2012

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

**RA Falk H. Böhm, Köln**

## Versicherungsrecht – Quotenmodell

Der Referent ist seit 1994 in verschiedenen Funktionen in der deutschen Versicherungswirtschaft tätig. 2005 erhielt er seine Zulassung als Rechtsanwalt in Berlin/Köln. Zudem ist er Autor von verschiedenen Aufsätzen in der Fachpresse.

Inhalt:

- Das Urteil des BGH vom 12.10.2011 zur Einbeziehung VVG 2008 in Altverträge
- Die ersten Quotenurteile in der Kasko- und Sachversicherung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.



## Update Familienrecht

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:

### A. Unterhaltsrecht 2011/2012\*

1. Lehre von den nachehelichen Unterhaltstatbeständen
2. Betreuungsunterhalt (§§ 1570, 1615l BGB)
3. Lebensbedarf und Bedürftigkeit (§§ 1578, 1577 BGB)
4. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581 BGB)
5. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts (§ 1578b BGB)
6. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1579 BGB
7. Abänderung im Unterhaltsrecht

### B. Familienvermögensrecht 2011/2012\*

#### I. Strukturen des Familienvermögensrechts

1. Begrenzung des Ehegüterrechts auf den Aktivausgleich
2. Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamt-Vermögensregelung

#### II. Nebengüterrecht

1. Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses
2. Gerichtliche Zuständigkeit im Nebengüterrecht seit 01.09.2009
3. Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten (§ 426 BGB)
4. Gesamtschuldnerausgleich nach Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
5. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten, v. a. »Stille Bruchteilsgemeinschaft«
6. Kontenplünderungen
7. Alleinige Schulden eines Ehegatten
8. Ehegatteninnengesellschaft
9. Befreiung von Mithaftung und gestellter Sicherheit nach Auftragsrecht
10. Vermögensverwaltung und Treuhand
11. Ansprüche der Ehegatten untereinander
12. Zuwendungen von Schwiegereltern

#### III. Neuere Rechtsprechung zur Zugewinnngemeinschaft

1. § 1374 Abs. 2 BGB (privilegierter Erwerb)
2. § 1375 BGB (Endvermögen)
3. § 1376 BGB (Wertermittlung)
4. § 1378 Abs. 2 BGB (»Kappungsgrenze«)
5. § 1379 BGB (Bündel von Anspruchsgrundlagen)
6. Vorzeitiger Zugewinnausgleich (§§ 1385, 1386 BGB): Haftung des RA

\* Anmerkung

1. Hinter jedem dieser Punkte stehen neuere Entscheidungen aus den Jahren 2010/2011.



### Seminar Nr. 7405

**Freitag, 22.06.2012**

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und

**Samstag, 23.06.2012**

09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.06.2012  
Tagungsbeitrag: 150,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Klein, Regensburg**

## Seminar Nr. 7404

**Freitag, 22.06.2012**

14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.06.2012  
Tagungsbeitrag: 50,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**NH Hotel Nürnberg City**  
Bahnhofstraße 17-19  
90402 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. Paul Melot de Beauregard,**  
München

2. Vorbehalt: Ergänzungen auf Grund neuerer Rechtsprechung bis zum Seminar nach Aktualität

### C. Familiensteuerrecht

1. Die Struktur des Einkommenssteuersystems
2. Überblick über die Kernbegriffe des EStG
3. Einkunftsarten
4. Persönliche Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben
5. Begrenztes Realsplitting
6. Zugewinnausgleich und Steuern

### D. Beweisaufnahme im Familienstreitverfahren

1. Grundlagen des Beweisrechts
2. Erfahrungssätze im Familienrecht
3. Arten des Beweises
4. Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote
5. Sekundäre Beweislasten im Familienrecht
6. Verfahren bei der Beweiserhebung

Das ausführliche Verzeichnis des Seminarinhalts finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare](http://www.rak-nbg.de/seminare/kammerseminare)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

## Tarifrecht Aktuell

RA Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M. (LSE) ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermot Will & Emery in München. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er vielfach durch Veröffentlichungen und Vorträge zu allen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt ein besonderer Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, das er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Tarifrechtliche Konsequenzen
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen – AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsenals der Gewerkschaften

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden anerkannt.

## Aktuelles zum Verkehrsrecht – Verkehrszivilrecht

RA Dr. Uwe Wirsching, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg, Autor der Handbücher Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht im Haufe-Verlag.

„Verkehrsstrafrecht/Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht – Entwicklungen 2011/2012“

Thomas Hofstätter, Dozent bei der Bayerischen Verwaltungsschule, Regierung von Oberbayern

„Voraussetzungen für die Anordnung einer MPU“

Dr. Ing. Werner Großer, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unfallrekonstruktion, metallische Werkstoffe und Korrosion von der IHK Nürnberg

„Haftungsgrundlagen aus unfallanalytischer Sicht – Verkehrszivilrecht“

Weitere Informationen zu den Referenten und dem Seminarinhalt werden wir demnächst auf unserer Homepage veröffentlichen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

## Aktuelle Rechtsfragen zur Kranken- und Lebensver- sicherung

RA Stephan Witzani ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und in der Kanzlei Schieder & Partner überwiegend für die Versicherungswirtschaft zuständig.

RA Matthes Egger ist Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie Fachanwalt für Medizinrecht. Er ist tätig in der Kanzlei Dr. Beckstein & Kollegen.

Dr. Jens Rogler ist Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth.

Inhalt:

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7422

**Freitag, 29.06.2012**

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
sowie

**Samstag, 30.06.2012**

von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Anmeldeschluss: 15.06.2012

Tagungsbeitrag: 180,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**ARVENA Park Hotel**

Görlitzer Str. 51

90473 Nürnberg

Referenten:

**RA Dr. Uwe Wirsching**, Nürnberg

**Thomas Hofstätter**, München

**Dr. Ing. Werner Großer**, Erlangen

### Seminar Nr. 7430

Samstag, 30.06.2012

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 15.06.2012

Tagungsbeitrag: 60,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referenten:

**RA Stephan Witzani**, Nürnberg

**RA Matthes Egger**, Nürnberg

**Dr. Jens Rogler**, Nürnberg

## Seminar Nr. 7414

**Samstag, 14.07.2012**  
09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 29.06.2012  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:  
**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:  
**Herr Dr. Rainer Kemper,**  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster

## Familienrecht

### Immobilien in der Scheidung

Der Referent Dr. Rainer Kemper ist Verwalter einer Professur an der Hochschule Osnabrück. Er ist außerdem seit vielen Jahren Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X. Er befasst sich seit langem mit dem Familienrecht und hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet einen Namen gemacht. Seit mehreren Jahren ist Dr. Kemper in der Anwaltsfortbildung tätig.

#### Inhalt:

Immobilien sind regelmäßig die wertvollsten Wirtschaftsgüter, die anlässlich einer Scheidung von der Auseinandersetzung der Ehegatten betroffen sind. Ihre Verteilung und die Abwicklung der mit ihrem Erwerb verbundenen Altlasten betreffen nahezu jede Scheidungsfolgensache. Für das Ehwohnungsverfahren und das Zugewinnausgleichsverfahren versteht sich das von selbst. Aber auch im Unterhaltsverfahren tauchen immer wieder Fragen rund um die Berücksichtigung des Nutzungs- und Substanzwerts bzw. der auf dem Grundstück lastenden Schulden auf. Hinzu kommen Abwicklungsfragen, wenn Dritte (vor allem Eltern oder andere Verwandte) am Erwerb der Immobilie beteiligt waren. Alle diese Rechtsgebiete waren durch die Gesetzesänderungen der letzten Jahre (für den hier interessierenden Bereich vor allem durch das Gesetz zur Reform des Zugewinnausgleichs- und des Vormundschaftsrechts) durch erhebliche Veränderungen betroffen. Darüber hinaus hat auch die Rechtsprechung des BGH in einigen bedeutenden Punkten des sog. Nebengüterrechts neue Akzente gesetzt – vor allem deswegen, weil der XII. Senat des BGH nach der Änderung der Geschäftsverteilung nun auch für die Verfahren in Bezug auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zuständig ist. Hier stellen sich parallele Probleme in noch viel größerem Umfang, weil in diesen Fällen eine Gütertrennungssituation besteht. Besonders die geänderte Rechtsprechung zu den unbenannten Zuwendungen und dem Ausgleich von Arbeitsleistungen beim Hausbau wird erhebliche Auswirkungen haben. In dem Seminar sollen diese Auswirkungen neben den vielen gesetzlichen Neuerungen, die sich gerade bei Grundstücken auswirken, anhand von praktischen Beispielen systematisch aufgearbeitet werden.

Gegenstand des Seminars soll vor allem sein:

- Die güterrechtliche Auseinandersetzung im Allgemeinen und gerade in Bezug auf Immobilien
- Die Auseinandersetzung bei Miteigentum, vor allem Rechtsfragen der Teilungsversteigerung
- Die Rückabwicklung von Zuwendungen von Grundstücken und Grundstücksfinanzierungen an und unter den Ehegatten
  - Schenkungen, unbenannte Zuwendungen
  - Zuwendungen von Eltern und Schwiegereltern
- Der Ausgleich der gemeinsamen Schulden für den Hausbau
- Ansprüche aus der Mitarbeit von Ehegatten und Verwandten beim Hausbau
- Die Berücksichtigung von Immobilien, deren Nutzungen und Lasten im Unterhaltsrecht (Wohnvorteile, Veräußerungsgewinne usw.)

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

# Verkehrswertermittlung

## Was RAe über Verkehrswert, Sachverständige und Gutachten wissen sollten!

### Referent:

Dipl.-Ing. und Dipl.-Immobilienökonom (ADI) Jürgen Jacoby  
von der IHK Regensburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken in Cham. Mitglied im Team Fachbereichsleitung Immobilienbewertung im Landesverband der vereidigten Sachverständigen (LVS Bayern).

### Inhalt:

Unterschiedliche Auffassungen über den tatsächlichen Wert von Immobilien sind häufig Gegenstand bzw. Ursache von Streitigkeiten in unterschiedlichen Rechtsgebieten (z. B. Familien- und Erbrecht), mit denen RAe regelmäßig außergerichtlich oder in Gerichtsverfahren konfrontiert werden.

Zur optimalen Beratung des jeweiligen Mandanten und zum bestmöglichen Vorgehen im Streitfall ist es wichtig, dass RAe die Grundzüge der Verkehrswertermittlung kennen, Immobilienwerte zur Plausibilitätsprüfung überschlägig abschätzen sowie Gutachten und Stellungnahmen von Sachverständigen mit dem Blick auf das Wesentliche auswerten können, um hiernach entweder gezielt nachzufragen oder mögliche Ungereimtheiten oder Unzulänglichkeiten konkret anzusprechen.

Im Rahmen dieses Seminars werden die Grundlagen zur Boden- und Gebäudebewertung an Beispielen für unbebaute Grundstücke, Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser sowie für Eigentumswohnungen anschaulich dargestellt. Zudem werden die wesentlichen Kriterien erläutert, durch die sich ein Gutachten von einem sonstigen, ggf. unqualifizierten Schriftstück unterscheidet. Abschließend sollen diese Kenntnisse anhand einer Auswertung eines Beispielgutachtens durch die Teilnehmer vertieft werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden für Familien- und Erbrecht anerkannt.

### Seminar Nr. 7424

**Freitag, 21.09.2012**

09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 07.09.2012

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

### Referent:

**Jürgen Jacoby**, Regensburg

## Seminar Nr. 7428

**Freitag, 21.09.2012**

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 07.09.2012  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

**HNO-Klinik im Hörsaal**  
Waldstr.1  
91054 Erlangen

## Seminar Nr. 7426

**Freitag, 28.09.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 14.09.2012  
Tagungsbeitrag: 50,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

Referentin:

**RAin Jana Michel, Ebermannsdorf**

## Rechtsstreit mit HNO-Bezug

### Ärztliche Hintergrundinformationen

Referent:

Dr. med. Frank Waldfahrer, Oberarzt

Inhalt:

Berufskrankheiten geben immer wieder Anlass zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gegenseite, in der Regel die Berufsgenossenschaft, verfügt häufig über die erforderlichen medizinischen Spezialkenntnisse, während bei den Klägervertretern teilweise (verständliche) Wissenslücken bestehen. In dieser Fortbildungsveranstaltung sollen interessierten Anwälten und ggf. Sozialrichtern der zuweisenden Gerichte ärztliche Hintergrundinformationen zu den Bereichen Lärmschwerhörigkeit, Hörgeräteversorgung, Tinnitus, Schwindel, Riechstörung und ästhetische Operationen an die Hand gegeben werden, um „Waffengleichheit“ herzustellen. Die neuen Königsteiner Empfehlungen zur Begutachtung der Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) werden vorgestellt.

Der Referent ist Leiter der Gutachtenabteilung der Erlanger HNO-Klinik und verfügt dementsprechend über umfangreiche Erfahrung mit sozialgerichtlichen Angelegenheiten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 3,5 Zeitstunden für Fachanwälte für Arbeits-, Sozial- und Medizinrecht anerkannt.

## Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme

Referentin:

Jana Michel ist Rechtsanwältin und seit Jahren im Zwangsverwaltungsbereich tätig. Sie wird regelmäßig als Zwangsverwalterin bestellt und ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung und der ARGE Zwangsverwaltung des Deutschen Anwaltsvereins. Sie hat verschiedene Beiträge zum Zwangsverwaltungsrecht veröffentlicht und doziert regelmäßig.

Inhalt:

Für Gläubiger, insbesondere die Wohnungseigentümergeinschaft, bietet das Zwangsversteigerungsgesetz mit der Zwangsverwaltung vielfältige Möglichkeiten, ihre Interessen durchzusetzen. Da die Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme aber weitgehend unbekannt ist, kann der Gläubiger im Vorfeld oft nicht abschätzen, ob sich die Zwangsverwaltung für ihn lohnt und welche Ziele erreicht werden können. Dieses Seminar wird die gesetzlichen Grundlagen erläutern und die Möglichkeit schaffen, die Zwangsverwaltung, deren Ablauf, Kosten und Nutzen kennenzulernen.

# Das WEG im Überblick

Inhalt:

## I. Das materielle Recht

1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln
  - a) Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels gem. § 16 Abs. 3 WEG
  - b) Die Abweichung vom geltenden Kostenverteilungsschlüssel im Einzelfall gem. § 16 Abs. 4 WEG
  - c) Die Modernisierung gem. § 22 Abs. 2 WEG in Abgrenzung zur modernisierenden Instandsetzung und zur baulichen Veränderung
  - d) Die bauliche Veränderung und die Kostenbefreiung
  - e) Der Anspruch auf Änderung oder Abweichung
  - f) Der Anspruch auf Anpassung der Gemeinschaftsordnung
  - g) Beschlüsse über Zahlungsmodalitäten und Kostenzuweisungen
2. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die praktischen Folgen
  - a) Die Gemeinschaft als Gläubigerin und Schuldnerin
  - b) Die geborene Wahrnehmungsbefugnis
  - c) Die gekorene Wahrnehmungsbefugnis
  - d) Der Immobilienerwerb durch die Gemeinschaft
  - e) Die Haftung der Wohnungseigentümer für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft
  - f) Das Verwaltungsvermögen – Zuordnung und Übergang
3. Aufgaben/Befugnisse des Verwalters gem. § 27 Abs. 1-3 WEG

## II. Das Prozessrecht

1. Die Anfechtungsklage
  - a) Wahrung der Anfechtungs- und Begründungsfrist
  - b) Die Präklusionswirkung
  - c) Der Beklagte als Nebenintervenient des Klägers?
  - d) Die Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagte und die freie Anwaltswahl
  - e) Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
  - f) § 49 Abs. 2 WEG und die Prozessökonomie in der richterlichen Praxis
  - g) Der eingeschränkte Kostenerstattungsanspruch wegen § 50 WEG
2. Der Streitwert – ein Thema ohne Ende

## III. Aktuelle Rechtsprechung – kompakt –

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7423

**Freitag, 05.10.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 20.09.2012  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**RA Horst Müller, München**

## Seminar Nr. 7418

**Samstag, 17.11.2012**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 03.11.2012  
Tagungsbeitrag: 110,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Günter Prechtel**, Eichenau

## Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender Richter einer Kammer für Handelssachen am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig, Begründer des Handbuchs „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ (5. Aufl. 2011) sowie Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze.

Inhalt:

Häufig werden Zivilprozesse durch vermeidbare Fehler des Rechtsanwalts bzw. aufgrund mangelnder Taktik verloren. Das passiert selbst erfahrenen Juristen. Dies ist nicht nur ärgerlich, sondern kann für den Anwalt auch haftungsrechtliche Folgen haben.

In diesem Seminar werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Richtige Partei und deren Bezeichnung
- Gestaltung von Schriftsätzen
- Schlüssigkeit und Substantiierung
- Nutzen von Rechtsausführungen
- Chancen und Risiken einer Teilklage
- Erlangung und Ausschaltung von Zeugen
- Richtiges Bestreiten
- Vermeidung der Präklusion
- ordnungsgemäße Beweisanträge
- Haftungsfallen beim Prozessvergleich



## Kosten im Familienrecht

### Referent:

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arbervetlag GmbH, für die Hans Soldan GmbH im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

### Inhalt:

- I. Vergütung der vorgerichtlichen Tätigkeit
- II. Streitwerte und Gerichtskosten im gerichtlichen Verfahren
- III. Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- IV. Ausgewählte Fragen zur Prozesskostenhilfe
- V. Festsetzungsverfahren
- VI. Übersicht über die Familienkosten

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7425

**Samstag, 01.12.2012**

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 17.11.2012

Tagungsbeitrag: 90,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

### Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

### Referent:

**Dipl.-Rechtspfleger (FH)**

**Stefan Geiselmann, Staig**

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

22. 05. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7412	Strafrechtliche Tretminen bei der Mandatsbetreuung
12. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7415	Gewerblicher Rechtsschutz
15. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7417	Die aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht
16. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7419	Versicherungsrecht – Quotenmodell
22. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 150,-	7405	Update Familienrecht
23. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 150,-	7405	Update Familienrecht
22. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7404	Tarifrecht Aktuell
29. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 180,-	7422	Haftungsgrundlagen aus unfallanalytischer Sicht
30. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 180,-	7422	Haftungsgrundlagen aus unfallanalytischer Sicht
30. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7430	Aktuelle Rechtsfragen zum Kranken- und Versicherungsrecht
14. 07. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7414	Familienrecht – Immobilien in der Scheidung
21. 09. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7424	Verkehrswertermittlung
21. 09. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7428	Rechtsstreit mit HNO-Bezug
28. 09. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7426	Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme
05. 10. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7423	Das WEG im Überblick
17. 11. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 110,-	7418	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
01. 12. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7425	Kosten im Familienrecht

<b>Teilnehmer/in:</b>	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
<input type="checkbox"/> Überweisung erfolgt *	<input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei
Datum:	_____
	Unterschrift / Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktrn. 2020105979  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)

## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**






Gestaltung: Instant Elephant UG  
Fotonachweis: Portraits Dr. Wirsching © Christian Oberlander  
Titelfotos © picsfive – Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Mai 2012  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

*Früher wurden  
wichtige Informationen  
eher umständlich  
festgehalten ...*

## ... heute verwalten Sie Ihre E-Mails inklusive Anhängen in dem DMS für Anwälte – WM Doku

Mit einem Mausklick werden E-Mails samt Anhängen an WM Doku übergeben – so als wären sie gedruckt und wieder eingescannt. Die so importierten Dokumente können direkt in WM Doku bearbeitet und verwaltet werden. Markieren Sie Textstellen, fügen Sie Anmerkungen ein, strukturieren Sie umfangreiche Akten und nutzen Sie die Vorteile der übergreifenden Volltextsuche. Sämtliche Dokumente können neu zusammengestellt, in PDFs umgewandelt, an eine neue E-Mail angehängt und direkt aus WM Doku heraus versendet werden. WM Doku ist zudem nahtlos mit der Kanzleisoftware WinMACS kombinierbar und gewährleistet so ein integriertes Arbeiten mit allen Akten und darin enthaltenen Datensätzen und Dokumenten. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

-  **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare
-  **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WM Voice**, das Digitale Diktiersystem
-  **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **WM Phone**, die Verbindung von WinMACS zu Ihrer Telefonanlage

... und vieles mehr

Zeitgemäßes Arbeiten mit integrierten Gesamtlösungen  
für Ihre Kanzlei aus einer Hand – Softwareprodukte der Rummel AG.

Für eine unverbindliche Beratung  
rufen Sie uns unter 09123/1830-0  
an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

